

## 217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Hauptausschusses

über die Anträge der Abgeordneten Polcar und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947 (2/A), der Abgeordneten Eibegger, Dr. Pfeifer und Genossen betreffend Generalamnestie für politische Verbrechen (6/A) und der Abgeordneten Eibegger und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Amnestie für politische Delikte (30/A).

In der 1. Sitzung des Nationalrates der VIII. Gesetzgebungsperiode am 8. Juni 1956 haben die Abgeordneten Polcar, Dr. Gorbach, Dr. Hofeneder, Weinmayer, Prinke und Genossen einen Antrag (2/A) betreffend die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes und des Nationalsozialistengesetzes eingebracht. In der gleichen Sitzung des Nationalrates haben die Abgeordneten Eibegger, Dr. Pfeifer, Holzfeind, Dr. Zechmann, Weikhart, Dr. Tschadek und Genossen einen Entschließungsantrag (6/A) betreffend eine allgemeine Amnestie für politische Delikte seit 1933 vorgelegt. Die beiden Anträge wurden in der 2. Sitzung des Nationalrates am 4. Juli 1956 dem Hauptausschuß zugewiesen. Der Hauptausschuß setzte zur Vorberatung dieser Anträge — sowie der inzwischen bereits erledigten Regierungsvorlage (9 der Beilagen) betreffend die Vermögensverfallsamnestie — am 12. Juli 1956 einen neungliedrigen Unterausschuß ein, in dem die Österreichische Volkspartei durch die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink (Vorsitzender), Dr. Gorbach, Dr. Kranzlmayr und Polcar, die Sozialistische Partei Österreichs durch die Abgeordneten Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Holzfeind und Mark und die Freiheitliche Partei Österreichs durch den Abgeordneten Dr. Pfeifer vertreten waren.

In der 20. Sitzung des Nationalrates am 13. Dezember 1956 brachten die Abgeordneten Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Mark, Holzfeind, Dr. Koref, Aigner, Zechtl, Rom und Genossen einen Antrag (30/A) auf eine Amnestie für politische Delikte ein, die vor dem 30. November 1956 begangen wurden. Auch dieser — am 17. Dezember 1956 dem Hauptausschuß zugewiesene — Antrag wurde im Unterausschuß vorberaten.

Am 21. Feber 1957 legten bei den Beratungen im Unterausschuß die Abgeordneten Polcar, Eibegger und Genossen einen Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz betreffend eine NS-Amnestie und die Abgeordneten Eibegger, Polcar und Genossen einen Entwurf für ein Bundesgesetz über eine Amnestie der übrigen politischen Straftaten als Verhandlungsgrundlage vor. Zu diesen beiden Gesetzentwürfen stellte im Unterausschuß Abgeordneter Dr. Pfeifer eine Reihe von Abänderungsanträgen. Die Mehrheit des Unterausschusses entschloß sich, dem Hauptausschuß die Annahme dieser zwei Gesetzentwürfe zu empfehlen. Gleichzeitig haben die der ÖVP und SPÖ angehörenden Unterausschußmitglieder einen Entwurf für eine Novelle zum Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz ausgearbeitet, der als selbständiger Antrag des Hauptausschusses gemäß § 17 der Geschäftsordnung behandelt werden soll.

Der vom Unterausschuß bestellte Referent, Abgeordneter Eibegger, erstattete in der Sitzung des Hauptausschusses vom 28. Feber 1957 einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen des Unterausschusses. Anschließend wurden die drei vom Unterausschuß empfohlenen Gesetzentwürfe eingehend durchbesprochen. Die Beratungen wurden dann in einer weiteren Sitzung des Hauptausschusses am 11. März 1957 fortgesetzt und abgeschlossen. In der Debatte über den Bericht des Unteraus-

schusses ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Holzfeind, Dr. Gorbach, Slavik, Dwořak, Dr. Kranzlmayr, Krippner und Mark das Wort. Der Entwurf zur NS-Amnestie 1957 wurde in der vom Unterausschuß empfohlenen Fassung unter Berücksichtigung einiger gemeinsamer Anträge von Abgeordneten der Regierungsparteien und zweier Anträge des Abgeordneten Dr. Pfeifer angenommen.

Der Entwurf betreffend eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957) wurde in der vom Unterausschuß empfohlenen Fassung, jedoch mit einer von den Abgeordneten Eibegger, Dr. Kranzlmayr und Genossen beantragten Abänderung zum § 1 Abs. 3 (27. Juli 1955 statt 30. November 1956) zum Beschluß erhoben.

Zu den drei Gesetzentwürfen, die der Hauptausschuß nunmehr dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorlegt, ist im einzelnen folgendes zu sagen:

## 1.

**Zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957):**

## Zu Artikel I.

## Zu § 1:

Abs. 1 bestimmt, daß ab dem Inkrafttreten der NS-Amnestie 1957 jede Meldepflicht für ehemalige Nationalsozialisten entfällt und eine Verzeichnung, demnach auch eine amtswegige nach § 13 Verbotsgesetz 1947, in den Registrierungslisten nicht mehr stattzufinden hat.

Abs. 2 sieht vor, daß rechtskräftige Verzeichnungen von minderbelasteten und belasteten Personen als gestrichen gelten. Da in Hinkunft eine Registrierung nicht mehr stattfindet, entfällt auch die bisher jährlich zweimal vorgesehene öffentliche Auflegung der Registrierungslisten.

Eine gesetzliche Anordnung, daß Auskünfte über eine bestandene Verzeichnung nach dem Verbotsgesetz in amtlichen Leumundsnoten nicht erwähnt werden dürfen, erübrigt sich, da in solchen Zeugnissen (Führungszeugnissen) nur jene Vormerkungen bekanntgegeben werden, die im Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien vorgemerkt und nicht getilgt sind (gerichtliche Verurteilungen).

Die Abs. 3 und 4 bezwecken, ebenso wie die Abs. 1 und 2 eine Beendigung des Registrierungsverfahrens herbeizuführen. Lediglich in den Fällen der §§ 68, 69 und 71 AVG. 1950 oder des § 43 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, sollen die

noch anhängigen Verfahren zu Ende geführt werden. Nach Inkrafttreten der NS-Amnestie 1957 wird noch die Möglichkeit bestehen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 AVG. 1950 (Wiederaufnahme des Verfahrens) und des § 71 AVG. 1950 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) eine Abänderung einer bereits getroffenen Entscheidung über die Verzeichnung herbeizuführen.

Ferner wird in den Fällen, in denen der Betroffene nur auf Grund eines gerichtlichen Urteiles gemäß § 17 Abs. 2 lit. f Verbotsgesetz 1947 als belastet verzeichnet ist und das Urteil nachher aufgehoben wurde, eine Abänderung nach § 68 AVG. 1950 oder § 43 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, auch nach dem Inkrafttreten der Amnestie möglich sein.

## Zu § 2 bis § 6:

Die §§ 2 und 3 enthalten allgemeine Grundsätze für die Anwendung der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Sonderbestimmungen.

§ 5 sieht ein Verbot der Nachzahlung von Bezugsvorschüssen oder Bezügen im öffentlichen Dienst für die in diesem Paragraphen genannten Personen vor.

§ 6 bestimmt, inwieweit Rechtswirkungen nach dem XIV. und XV. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes hinsichtlich Wohnungen, Möbel und Kleingärten durch die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes berührt werden. Dieser Bestimmung zufolge haben demnach jene Personen, für deren Wohnung eine vorläufige Benützungsbewilligung im Sinne des Abschnittes III, XIV. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes ausgestellt wurde, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes bereits rechtskräftig verzeichnet waren beziehungsweise wenn gemäß § 2 Abs. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes festgestellt erscheint, daß sie der Verzeichnung in den Registrierungslisten unterliegen würden, keinen Anspruch auf Aufhebung der vorläufigen Benützungsbewilligung. Dagegen ist die Rückgabe von Möbeln und Kleingärten ungeachtet des Umstandes, daß die früheren Inhaber rechtskräftig verzeichnet waren oder daß sie nach einer im § 2 Abs. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes getroffenen Feststellung der Verzeichnungspflicht unterliegen würden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel IV und V dieses Bundesverfassungsgesetzes möglich. Die in Z. 5, Abschnitt II, XV. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vorgesehene Aufhebung vorläufiger Benützungsbewilligungen für Kleingärten beziehungsweise der, unabhängig von der Frage der Zugehörigkeit des bisherigen Pächters zur NSDAP, mögliche Widerruf einer solchen Benützungsbewilligung

ist durch die Sonderbestimmung des § 6 nicht berührt.

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu bemerken, daß nur die für die Handhabung der Sonderbestimmungen zuständigen Behörden die Einleitung eines Feststellungsverfahrens beantragen können. Einzelpersonen haben daher kein Antragsrecht auf Durchführung des Feststellungsverfahrens; sofern sie jedoch im Verwaltungsverfahren betreffend Bezugsnachzahlung beziehungsweise Wohnungs- (Möbel-, Kleingarten-) Rückgabe Beteiligte sind, kommt ihnen jedoch im Feststellungsverfahren Parteistellung zu.

## Zu Artikel II.

### Zu §§ 7 und 8:

Nach diesen Paragraphen enden nunmehr die im Verbotsgesetz 1947 und sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für belastete und minderbelastete Personen, sofern sie nicht bereits geendet haben. Der Abs. 2 des § 7 sieht eine Vorverlegung der Beendigung der Sühnefolgen für Personen vor, die vor dem Inkrafttreten der NS-Amnestie 1957 bereits gestorben sind.

### Zu § 9:

Ehemalige öffentliche Bedienstete, die bisher dem Personenkreis der Belasteten angehört haben, sind nunmehr nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes (B-ÜG.) zu behandeln, das heißt, sie können entweder auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen oder in den Ruhestand versetzt beziehungsweise übernommen werden. Wird ein Bediensteter, der sich dienstbereit erklärt hat, nicht in die neuen Personalstände übernommen, so ist seine Ruhestandsversetzung zu verfügen. Bei Verweigerung der Dienstbereitschaft ist eine Versetzung in den Ruhestand nur dann möglich, wenn der Betreffende im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf den vollen Ruhegenuß hätte oder wenn er dienstunfähig ist. War ein Bediensteter bereits vor dem 27. April 1945 im Ruhestand, so wird er nunmehr wieder in den Ruhestand übernommen.

Die Behandlung nach dem B-ÜG. erfolgt nur über Antrag des ehemaligen Bediensteten oder dessen Hinterbliebenen. Wird dieser Antrag innerhalb der im § 45 Abs. 3 festgesetzten Frist eingebracht, so sind Ruhe(Versorgungs)genüsse mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1957 flüssigzumachen. Für die Zeit bis zur Wirksamkeit einer Verfügung nach dem B-ÜG. findet weder eine Nachzahlung von Bezügen noch von Bezugsvorschüssen statt.

Nach Abs. 2 sind auch solche ehemalige Bedienstete wieder nach dem B-ÜG. zu behandeln, die bereits einer Behandlung nach § 7, § 8 Abs. 2

oder § 10 des B-ÜG. unterzogen worden waren, aber nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes oder infolge einer nachträglichen Verurteilung wegen einer in § 17 Abs. 2 lit. f des Verbotsgesetzes 1947 oder einer im § 14 Abs. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes angeführten strafbaren Handlung nachträglich entweder entlassen wurden oder ihres Ruhe(Versorgungs)genusses ganz oder teilweise verlustig gegangen sind.

### Zu § 10:

Hier wird auf das Entstehen der Sühneabgabenschuld, soweit sie sich auf die bisher geltenden Bestimmungen gründet, Bezug genommen. Das künftige Entstehen derartiger Schuldschuldigkeiten ist dadurch ausgeschlossen, daß § 1 des vorliegenden Gesetzes die Registrierungspflicht beseitigt und das Registrierungsverfahren abschafft, womit eine Sühneabgabe als unmittelbare Folge der Registrierung in Hinkunft entfällt.

Damit ist keineswegs ein Verzicht auf die Einforderung der bereits festgesetzten und noch rückständigen Sühneabgabenschuldigkeiten verbunden. Darunter sind auch festgesetzte, aber noch nicht rechtskräftige Sühneabgaben zu verstehen. Um in diesem Punkte alle Zweifel auszuschließen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß über Rechtsmittel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, zu entscheiden ist.

Um bei der Einziehung der noch rückständigen Sühneabgabenschuldigkeiten sowohl wirtschaftliche als auch moralische Härten auszuschließen, sieht das Gesetz vor, daß bei der Einbringung jede Unbilligkeit zu vermeiden ist. Der Gesetzgeber zieht hier bewußt einen Rahmen, der über die Begriffsbestimmung der unbilligen Einziehung des § 14 Abs. 2 Abgabeneinhebungsgesetz 1951 hinausgeht. Das heißt, daß „jede Unbilligkeit“ nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen wahrzunehmen ist. Die Auslegung des Begriffes „jede Unbilligkeit“ hat sich somit nicht nur in der typischen Betrachtungsweise des § 14 Abs. 2 AbgEG. 1951 zu erschöpfen, sondern darüber hinaus zum Beispiel auch Momente zu berücksichtigen, die ausschließlich in der Person des Abgabeschuldners gelegen sind.

Schließlich nimmt die Vorlage auch auf „die in § 5 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, genannten Beträge, die auf die einmalige Sühneabgabe entfallen würden“ besonders Bedacht, und zwar aus folgenden Gründen:

Gemäß dem IX. Hauptstück des NS-Gesetzes 1947, Abschnitt III, Z. 6, unterliegen die zu Vermögensverfall verurteilten Personen nicht der Sühneabgabe vom Vermögen. Da der Gesetzgeber die zu Vermögensverfall Verurteilten nicht

4

besser stellen wollte als die nicht zu Vermögensverfall verurteilten Sühnepflichtigen, hat er in § 5 Z. 5 der Vermögensverfallsamnestie statuiert, daß von dem auf Grund der Vermögensverfallsamnestie zu erstattenden Vermögen jener Betrag abzuziehen ist, der auf die einmalige Sühneabgabe entfallen würde. Bei derartigen Beträgen handelt es sich also nicht um Sühneabgaben im eigentlichen Sinne. Da aber beabsichtigt ist, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der NS-Amnestie 1957 an nicht nur die Festsetzung von Sühneabgaben, sondern auch die Festsetzung der in § 5 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie genannten Beträge zu sistieren, erwies sich die ausdrückliche Anführung dieser Beträge im Interesse einer eindeutigen Klarstellung und zur Vermeidung späterer Auslegungsschwierigkeiten als unerlässlich.

#### Zu § 11:

Nach § 23 Verbotsgesetz 1947 sind Beträge, die seinerzeit an die Opfer der nationalsozialistischen Bewegung bezahlt wurden, zu erstatten. Ab Inkrafttreten der Amnestie werden noch aushaftende Erstattungsbeträge nicht mehr eingehoben.

### Zu Artikel III.

Dieser Artikel enthält in den §§ 12 bis 15 Amnestiebestimmungen, im § 16 entsprechende Verfahrensbestimmungen.

#### Zu § 12:

Hier wird bestimmt, wegen welcher strafbaren Handlungen ein Strafverfahren nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen ist. Unter die strafrechtliche Amnestie sollen demnach die folgenden strafbaren Handlungen fallen, deren weitere Verfolgung und Bestrafung zwölf Jahre nach dem Wiedererstehen Österreichs rechtspolitisch nicht mehr vertreten werden kann und deren Amnestierung zum großen Teil auch schon im Jahre 1952 von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen worden war:

die sogenannten Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz, das sind die Verbrechen des Hochverrates nach den §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes;

folgende strafbare Handlungen, die im wesentlichen darin bestehen, daß jemand über seine Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen falsche Angaben macht: das Verbrechen des Registrierungsbetruges nach § 8 des Verbotsgesetzes, das Verbrechen nach § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes, das Verbrechen des Wahlbetruges nach § 7 Abschnitt D, letzter Absatz, des Wahlgesetzes, StGBI. Nr. 198/1945, und die Verbrechen nach §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl. Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen;

das Verbrechen und das Vergehen nach § 26 Abs. 1 des Vermögensverfallsgesetzes (Vereitlung der Vermögensbeschlagnahme) und das Vergehen und die Übertretung nach § 27 dieses Gesetzes (Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über der Beschlagnahme unterliegendes Vermögen).

#### Zu § 13:

Die im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz angedrohte Strafe des Vermögensverfalls war dem österreichischen Recht bis zu den Ausnahmegesetzen des Jahres 1945 fremd. Bereits die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, entzieht der Strafe des Vermögensverfalls ein weites Anwendungsgebiet, indem sie im § 1 bestimmt, daß bei den dort angeführten Verbrechen diese Strafe zu entfallen hat, und im § 8, daß das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auf Ansuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verfallenes Vermögen von Personen, die nicht unter die Amnestie fallen, unentgeltlich rückübertragen kann.

Da die besonderen Umstände, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlaßt haben, die Strafe des Vermögensverfalles anzudrohen, jetzt nach Normalisierung der Verhältnisse weggefallen sind, sieht der Entwurf vor, daß der Vermögensverfall bei allen Delikten, bei denen er jetzt noch angedroht ist, zu entfallen hat.

Die Erstattung bereits verfallenen Vermögens soll aber weiterhin nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie möglich sein, deren bereits erwähnter § 8 in berücksichtigungswürdigen Fällen die Erstattung verfallenen Vermögens ohne Rücksicht auf die Art der zugrunde liegenden strafbaren Handlung gestattet.

Eine Verfolgung strafbarer Handlungen nach dem Kriegsverbrechergesetz wäre in Hinkunft rechtspolitisch nicht mehr vertretbar; das Kriegsverbrechergesetz soll daher aufgehoben werden. Um zu vermeiden, daß daraus der unrichtige Schluß gezogen wird, daß eine Tat, die auch den Tatbestand einer anderen strafgesetzlichen Vorschrift erfüllt, nach Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes auch nach dieser anderen Vorschrift nicht mehr verfolgt werden könne, ist im Abs. 2 des § 13 eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung vorgesehen.

#### Zu § 14:

Hier wird bestimmt, daß ganz oder teilweise unvollstreckte Strafen, die wegen der strafbaren Handlungen der im § 12 bezeichneten Art sowie wegen der nachstehend angeführten Kriegsverbrechen verhängt wurden, nachgesehen sind. Es sind dies:

die die auch als Formaldelikte anzusehenden Verbrechen nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, deren sich schuldig gemacht hat, wer während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, in den dort aufgezählten Funktionen tätig gewesen ist und Hochverrat am österreichischen Volk (§ 8 des Kriegsverbrechergesetzes);

alle anderen Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz, wegen welcher keine strengere als eine fünfjährige Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

#### Zu § 15:

Hier wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen nach § 14 Strafnachsicht erteilt wird oder wurde, die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen sind und die Verurteilung getilgt ist.

#### Zu § 16:

Hier werden die erforderlichen Verfahrensbestimmungen getroffen.

#### Zu Artikel IV.

#### Zu § 17:

Nach dem Abschnitt I Z. 1 des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes sind Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den im § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen als Pächter abgeschlossen worden sind, mit 18. Februar 1947 kraft Gesetzes aufgelöst; das gleiche gilt, wenn zwar nicht der Pächter, aber dessen Ehegatte dem erwähnten Personenkreis angehört, sofern am 1. September 1945 eine Wohngemeinschaft bestanden hat oder später eine solche begründet wurde. Solche kleingärtnerisch genutzte Grundstücke sollen nunmehr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den früheren Pächtern wieder zurückgegeben werden. Demgemäß ordnet § 17 Abs. 1 an, daß der Verpächter eines kleingärtnerisch genutzten Grundstückes auf Verlangen des früheren Pächters mit diesem dann einen neuen Pachtvertrag über den Kleingarten abschließen muß, wenn

1. der gegenwärtige Pächter der erste Nachfolger im Pachtverhältnis nach dem belasteten Nationalsozialisten ist oder seinen Pachtvertrag erst nach dem 1. November 1953 abgeschlossen hat und

2. der belastete Nationalsozialist nicht nach dem 1. November 1953 auf seine Ansprüche aus dem früheren Pachtvertrag verzichtet hat und

3. nicht ein früherer Pächter des Kleingartens während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme an der Ausübung dieses Pachtrechtes verhindert worden ist.

Durch die letztangeführte Bestimmung soll verhindert werden, daß ehemalige Nationalsozialisten wieder in den Genuß von Pachtrechten an Kleingärten gelangen, die die früheren Pächter während der deutschen Besetzung Österreichs auf Grund politischer Verfolgung jeder Art nicht weiter ausüben konnten beziehungsweise in letzter Konsequenz verloren haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Nationalsozialist der unmittelbare Nachfolger der politisch Verfolgten war oder nicht. Die Formulierung wurde weitestmöglich aus dem § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes und des Zweiten Rückgabegesetzes übernommen.

Der Stichtag 1. November 1953 wurde gewählt, weil im November 1953 ein Initiativantrag eingebracht worden ist, der die Aufhebung des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vorsah. Dadurch hat die Öffentlichkeit von der Absicht der Bereinigung des NS-Problems auf dem Gebiete des Kleingartenwesens Kenntnis erhalten. Damit war aber die Möglichkeit gegeben, durch bestimmte Umgehungshandlungen den beabsichtigten Zweck zu vereiteln. Um dies zu verhindern, soll der gegenwärtige Pächter, sofern er nach dem 1. November 1953 als späterer Pächter den Vertrag abgeschlossen hat, von der Rückgabeverpflichtung nicht befreit sein. Aber auch der belastete Nationalsozialist, der nach dem 1. November 1953 auf seine Ansprüche aus seinem früheren Pachtvertrag verzichtet hat, soll aus den gleichen Gründen seinen Kleingarten nicht mehr zurückfordern können.

#### Zu § 18:

Gemäß Z. 2 des Abschnittes I des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes konnte die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die entweder selbst oder deren Ehegatte zu den belasteten Nationalsozialisten gehörten und die Eigentümer von Grundstücken innerhalb einer geschlossenen Kleingartenanlage waren, verhalten, diese Grundstücke samt den darauf befindlichen Bauten einer gemeinnützigen Kleingartenvereinigung bis zur Dauer von zehn Jahren zur Nutzung durch Kleingärtner in Pacht zu überlassen. Auch in diesen Fällen sollen die Betroffenen nunmehr wieder die volle Verfügungsgewalt über ihre Grundstücke erlangen.

#### Zu § 19 und § 20:

Im II. Abschnitt des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes sind die Fälle geregelt, in denen eine Gemeinde einen Kleingarten, dessen Pächter dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 oder § 13 des Verbotsgesetzes 1947 angehört, einer dritten Person zur vorläufigen Benützung überlassen hat. In diesen Fällen gilt der bezügliche Pachtvertrag mit dem 27. April 1945 als aufgelöst. Auch diese Kleingärten sollen nunmehr

den früheren Pächtern unter den im § 19 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Voraussetzungen zurückgestellt werden. Gleichzeitig mit dem Abschluß des neuen Pachtvertrages erlöschen auch die vorläufigen Benützungsbewilligungen. Setzt der Pachtvertragsabschluß die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Kleingartenvereinigung voraus, so ist diese zur Aufnahme des neuen Pächters als Mitglied verpflichtet.

#### Zu § 21:

In vielen Fällen wurden von den derzeitigen Benützern der Kleingärten an die früheren Pächter Entschädigungsbeträge für die auf dem Grundstück befindlichen Bauten, Bäume usw. bezahlt. Diese Entschädigungsbeträge sollen im Falle der Rückgabe des Kleingartens vom neuen Pächter an den weichenden Benützer zurückgestellt werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der frühere Pächter über die Entschädigungsbeträge tatsächlich verfügen konnte oder ob diese wegen eingetretenen Vermögensverfalles vom Bund eingezogen wurden. Im letzteren Falle werden sie dem früheren Pächter in der Regel auf Grund der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, erstattet beziehungsweise rückübertragen werden.

#### Zu § 22:

Um eine rasche Durchsetzung der Rückgabe der Kleingärten zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß der neue Pächter seinen Räumungsanspruch unmittelbar gegen den Rückgabeverpflichteten geltend machen kann.

#### Zu Artikel V.

#### Zu § 23 Abs. 1:

Der Entwurf sieht — vorbehaltlich der hinsichtlich im Zusammenhang mit den Maßnahmen des NS-Regimes entzogenen Möbeln getroffenen Sonderregelung — die Neubegründung des Eigentumsrechtes an Möbeln, die auf Grund des II. Abschnittes des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes in das Eigentum einer Gebietskörperschaft übergegangen sind, für einen bestimmten Personenkreis vor, die als „Begünstigte“ bezeichnet werden.

Dazu gehören zunächst diejenigen Personen, die unmittelbar vor dem Eigentumsübergang an die Gebietskörperschaft Eigentümer der Möbel waren. Infolge der seit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an die Gebietskörperschaft verstrichenen Zeit muß damit gerechnet werden, daß eine Anzahl dieser Personen inzwischen verstorben ist. Es soll daher die Neubegründung des Eigentumsrechtes auch für deren Rechtsnachfolger ermöglicht werden. Daher ist vorgesehen:

- a) Die Begründung des Eigentumsrechtes für die Verlassenschaft, wenn diese, aus welchem Grunde immer (zum Beispiel mangels

Nachlaßvermögens) nicht eingetantwortet wurde. Die Fiktion, die Möbel in diesem Falle als zum Nachlaß gehörig anzusehen, ist erforderlich, um — ähnlich wie bei der Vermögensverfallsamnestie — den Erb-anfall und den nachträglichen Übergang auf die Rechtsnachfolger zu ermöglichen.

- b) Ist der Nachlaß eingetantwortet, die Begründung des Eigentumsrechtes für die Rechtsnachfolger, soweit ihnen von Todes wegen Ansprüche auf die Möbel zustehen würden, wenn sie zum Nachlaß gehört hätten. Es ist daher ebenso die Gesamt- wie die Einzelrechtsnachfolge (zum Beispiel Legat, gesetzliches Vorausvermächtnis) zu berücksichtigen.

#### Zu Abs. 2:

Die Begründung des Eigentumsrechtes ist an die Anerkennung der Gebietskörperschaft zufolge eines darauf gerichteten Antrages eines Begünstigten gebunden. Dies deshalb, weil die Fälle, in denen der Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger kein Interesse an den Möbeln bekundet, von vornherein ausscheiden sollen. Die Begründung des Eigentumsrechtes für mehrere Rechtsnachfolger (zum Beispiel Miterben) wird bereits durch die Anerkennung des Begehrens eines von ihnen bewirkt. Damit wird die Begründung von Miteigentumsrechten zwischen der Gebietskörperschaft und einzelnen Begünstigten, die zu unverhältnismäßig komplizierten Rechtsverhältnissen führen würde, von vornherein ausgeschlossen. Die allfällige Auseinandersetzung zwischen mehreren Begünstigten richtet sich nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen und war daher hier nicht zu regeln.

#### Zu Abs. 3:

Des Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht, wenn der Begünstigte oder einer von ihnen die Möbel bereits innehat. Die Gebrauchsüberlassung an den früheren Eigentümer wurde von den Gebietskörperschaften in manchen Fällen bereits vorgenommen. Unklare Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Legitimation dürften hierbei kaum vorkommen und wären Gegenstand einer privatrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Bewerbern. Die Begründung des Eigentumsrechtes erfolgt diesfalls bereits mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

#### Zu § 24 Abs. 1:

Hier wird das Anerkennungsverfahren in Anlehnung an § 8 des Amtshaftungsgesetzes geregelt. Dies ist notwendig, um wenigstens in zweifelsfreien Fällen die Durchführung eines Rechtsstreites vor Gericht zu vermeiden. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ist hinsichtlich des Eigentumserwerbes konstitutiv. Es wird daher derjenige, der das Begehren stellt, hier als „Ein-

schreiter“ bezeichnet, weil sich erst herausstellt, ob er der Begünstigte ist. Die Feststellung wird in den meisten Fällen schon auf Grund der aktenmäßigen Unterlagen der Gebietskörperschaft leicht erfolgen können. Auch die Bescheinigung der Rechtsnachfolge wird unschwer zu erbringen sein. Eine endgültige Klarstellung der zugrunde liegenden zivilrechtlichen Fragen kann der Gebietskörperschaft, die hier als Privatrechtsträger auftritt, allerdings nicht immer zugemutet werden. Hegt sie begründete Zweifel, so kann sie die Anerkennung ausdrücklich oder stillschweigend ablehnen. Dann steht dem Einschreiter der Klageweg offen. Selbstverständlich wird hiebei auch zu berücksichtigen sein, ob die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 vorliegen. Im Falle des Eigentumsüberganges nach § 28 Abs. 3 kann eine Begründung des Eigentumsrechtes für einen Begünstigten schon deshalb nicht stattfinden, weil die Möbel bereits Eigentum des derzeitigen Benützers geworden sind und daher die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Der Klagsanspruch muß vor allem deshalb befristet werden, um die Gebietskörperschaft von einer zeitlich unbegrenzten Obsorge für die Möbel zu befreien und möglichst bald klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

#### Zu Abs. 2:

Das Klagebegehren lautet auf Anerkennung und kann mit dem Begehren auf Herausgabe der Möbel verbunden werden, wenn die Gebietskörperschaft auch deren Inhaber ist.

#### Zu Abs. 3 und 4:

Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ist auch für denjenigen bindend, dem die Gebietskörperschaft im Sinne des XIV. Hauptstückes, Abschnitt II Z. 6 Abs. 2 des Nationalsozialistengesetzes 1947 die Benützung der Möbel überlassen hat. Sobald der Benützer von der Anerkennung oder dem diese ersetzenden gerichtlichen Titel Kenntnis erlangt, erlischt sein Rechtstitel auf die Benützung der Möbel. Die Kenntnisnahme kann auch durch die Klage oder die Anforderung des Begünstigten begründet werden, wenn etwa die Gebietskörperschaft die Verständigung versehentlich unterlassen haben sollte. Der Herausgabeanspruch kann sodann auch gegen den Benützer oder jeden Drittinhaber der Möbel gerichtet werden. Das ist eine Folge des Eigentumsrechtes. Diese Regelung stellt keine Verletzung der berechtigten Interessen dritter Benützer dar, weil diese ihr Benützungsrecht nur von dem Eigentum der Gebietskörperschaft ableiten konnten. Daher kann die Frage der Voraussetzungen für die Begründung des Eigentumsrechtes im allfälligen Rechtsstreit des Begünstigten mit dem Dritten nicht mehr aufgerollt werden. Andere Einwendungen, zum Beispiel der Mangel der Passivlegitimation, stehen dem Benützer

natürlich zur Verfügung. Diese Bestimmung ist auch zur Vermeidung einer Belastung der Gerichte mit mutwilligen Rechtsstreitigkeiten unerlässlich.

#### Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf § 28 erforderlich. Wenn das Eigentumsrecht nach dieser Bestimmung auf den Inhaber übergeht, so bleibt es zunächst diesem überlassen, dies gegenüber der Gebietskörperschaft in entsprechender Weise geltend zu machen. Hat die Gebietskörperschaft keine Kenntnis des Sachverhaltes, so wird sie den Benützer von der Anerkennung verständigen. Dann wird sich spätestens herausstellen, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gefehlt haben, weil das Eigentum bereits kraft Gesetzes auf den Benützer der Möbel übergegangen ist. Einer Klage des Begünstigten gegen den Benützer muß daher der Erfolg versagt bleiben. Ein Erlöschen des Rechtstitels auf Seiten des Benützers kommt diesfalls praktisch nicht in Betracht, weil der öffentlich-rechtliche Benützungstitel kraft Gesetzes, so wie bei § 23 Abs. 3, in einen privatrechtlichen übergeht.

#### Zu § 25 Abs. 1:

Diese Bestimmung qualifiziert zunächst den Herausgabeanspruch des Begünstigten als Holschuld. Dies ist angesichts des in der Rückgabe der Möbel gelegenen gesetzlichen Liberalitätsaktes begründet. Bei mehreren Begünstigten befreit die Leistung an einen von ihnen (Aktivsolidarität). Die interne Auseinandersetzung zwischen den Begünstigten ist, wie bei der Anerkennung, nicht Gegenstand der vorliegenden gesetzlichen Regelung.

#### Zu Abs. 2:

Hier wird eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Gebietskörperschaft normiert. Dies ist zu rechtfertigen aus der Erwägung, daß die Gebietskörperschaft ja bisher Eigentümer war und daher mit ihrem Eigentum im Rahmen der Vorschriften des Nationalsozialistengesetzes nach Belieben schalten konnte. Auch hier ist wieder auf den Charakter der Rückgabe als eines gesetzlichen Liberalitätsaktes zu verweisen.

#### Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung befreit die Gebietskörperschaft von der Haftung für ihre Stellungnahme im Anerkennungsverfahren. Wie bereits früher angedeutet, kann ihr eine zuverlässige Prüfung der zugrunde liegenden zivilrechtlichen Verhältnisse nicht immer zugemutet werden. Wer ein besseres Recht als Begünstigter behauptet, kann sich an den Einschreiter, dessen Begehren anerkannt wurde, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes halten.

**Zu Abs. 4:**

Schadenersatzansprüche des Begünstigten für Beschädigungen oder Verluste an den Möbeln gegen den dritten Benützer richten sich nach dem bisherigen Rechtsverhältnis des Benützers gegenüber der Gebietskörperschaft (zum Beispiel nach dem mit ihm begründeten Mietverhältnis über die Möbel). Ist der dritte Benützer bei der Herausgabe der Möbel säumig, so haftet er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für Zufall. Bezüglich der von ihm gemachten Aufwendungen ist er als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen.

**Zu Abs. 5:**

Diese Bestimmung befristet die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche sowie der Ansprüche wegen Aufwendungen mit vier Wochen ab Übergabe.

**Zu § 26:**

Hier wird entsprechend dem Grundsatz „pretium succedit in locum rei“ der Fall geregelt, daß die Gebietskörperschaft vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes die Möbel veräußert haben sollte, was vereinzelt vorgekommen sein soll. Hier erfaßt der Herausgabeanspruch daher den Erlös. Die Vorschriften über das Anerkennungsverfahren gelten sinngemäß.

**Zu § 27 Abs. 1:**

Diese Bestimmung schafft entsprechend den Intentionen der Gebietskörperschaften ein freies Verfügungsrecht derselben hinsichtlich jener im § 23 Abs. 1 bezeichneten Möbel, deren Eigentümer sie bleiben. Die Verwendungsbestimmung des XIV. Hauptstückes, Abschnitt II Z. 6 Abs. 2, des Nationalsozialistengesetzes 1947 wird hiemit endgültig beseitigt. Durch den letzten Satz wird zum Ausdruck gebracht, daß das Eigentumsrecht der Gebietskörperschaft und deren Verfügungsrecht infolge allfällig bestehender Rückstellungsansprüche oder wegen der Eigenschaft der Möbel als entzogenes Vermögen unter Umständen nicht unbeschränkt sein kann.

**Zu Abs. 2:**

Der Zweck dieser Bestimmung ist, jene in Verwahrung der Gebietskörperschaft befindlichen Möbel in gleicher Weise wie in Abs. 1 frei verfügbar zu machen, hinsichtlich deren der Begünstigte, bei einer Mehrheit von Begünstigten jeder von ihnen, dessen Eigentumsrecht anerkannt wurde, die Übernahme ausdrücklich schriftlich verweigert oder sich in Annahmeverzug befindet. Die gesetzte Frist von zwei Monaten entspricht dem öffentlichen Interesse an einer baldigen Klärung der Rechtslage.

**Zu § 28 Abs. 1 und 2:**

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, daß Rückstellungsansprüche durch den

infolge der Eigentumsrechtsbegründung nach § 23 dieses Gesetzes bedingten Wechsel der Person des Eigentümers nicht berührt werden. Würden derartige Ansprüche bereits gestellt, so sind die bezüglichen Verfahren fortzuführen. Wurde aber ein derartiger Antrag noch nicht gestellt und ist die Frist für die Erhebung eines diesbezüglichen Rückstellungsanspruches bereits abgelaufen, so wird in dem zu erwartenden, durch den Motivenbericht zum Ersten Rückstellungsgesetz und durch § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausdrücklich in Aussicht gestellten Gesetz über die Auffangorganisation die erforderliche Regelung getroffen werden.

Die Begründung von Eigentumsrechten für die nach diesem Gesetz Begünstigten erfolgt durch eigene Rechtsakte; ein solcher Rechtsakt hat aber dann zu unterbleiben, wenn die betreffenden Möbel durch eine Anmeldung nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, BGBl. Nr. 166/1946, als entzogenes Vermögen deklariert wurden. Im Sinne der Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung steht es auch weiterhin noch den geschädigten Eigentümern frei, derartige Anmeldungen zu erstatten, die bei der Begründung der Eigentumsrechte zu berücksichtigen sein werden.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung stellt ein Äquivalent zu der Bestimmung des § 23 Abs. 3 zugunsten der geschädigten Eigentümer dar. Deshalb wurde auch der Kreis der Rechtsnachfolger analog dem der Begünstigten abgegrenzt. Der letzte Satz wurde angefügt, um zu verhindern, daß der nunmehrige Erwerber (Benützer) bereichert würde, weil auch die Gebietskörperschaft berechtigt gewesen wäre, namens des Entziehers nach § 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes den Anspruch auf Gegenleistung geltend zu machen. Anzuwenden sind nur die materiellen Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes.

**Zu Abs. 4:**

Diese Bestimmung ist eine Folge des allgemeinen Rechtsgrundsatzes: „pretium succedit in locum rei“. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Falle entgeltlicher Veräußerung der rückstellungspflichtigen Möbel durch einen Begünstigten, aber auch im Falle unentgeltlicher Veräußerung, wenn der Erwerber die Möbel entgeltlich weiterveräußern sollte, wegen des Grundsatzes des § 367 ABGB., der nicht durchbrochen werden kann, die Durchsetzung des Rückstellungsanspruches unter Umständen unmöglich gemacht wird. Diesfalls soll der Begünstigte verhalten werden, den Erlös oder an dessen Stelle den Verkehrswert, das ist jene Geldsumme herauszugeben, die im Wege der Veräußerung im normalen rechtsgeschäftlichen Verkehr für die Möbel als Preis erzielbar gewesen wäre, wenn der tatsäch-



lich erzielte Erlös geringer ist als der Verkehrswert oder die Veräußerung unentgeltlich erfolgte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Begünstigte davon wußte, daß es sich um entzogenes Vermögen handelt. Eine Rückbeziehung des Wertes auf den Zeitpunkt der Entziehung konnte nicht in Erwägung gezogen werden, weil ja auch im Falle der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches der geschädigte Eigentümer nur die Herausgabe der Möbel im derzeitigen Zustand begehren könnte. Sollte der Begünstigte durch die Veräußerung die Durchsetzung des Rückstellungsanspruches schuldhaft vereitelt haben, so würde sich ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richten. Eine besondere Regelung für diesen Fall erscheint somit nicht erforderlich.

#### Zu § 29:

In der Regel ist der Übergang von Möbeln an den Rechtsnachfolger erbschaftssteuerfrei. Durch die gegenständliche Bestimmung soll vermieden werden, daß in jenen seltenen Fällen, in denen eine Erbschaftsteuerpflicht eintreten würde, der Rechtsnachfolger mit Abgaben belastet wird, die nach einem Stichtag (Tod des Erblassers) zu berechnen wären, an dem weder der Erblasser noch der Rechtsnachfolger über die Möbel verfügen konnte.

#### Zu § 30:

Nach dem Abschnitt III Z. 8 Abs. 4 des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes gelten Möbel kraft Gesetzes als angefordert, wenn bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 mit einer vorläufigen Benützungsbewilligung einer Wohnung oder gesondert die Berechtigung zur vorläufigen Benützung der in der zugewiesenen Wohnung vorhandenen Möbel ausgesprochen worden war. Ein Verlust des Eigentumsrechtes an den Möbeln ist — anders als nach den Bestimmungen des Abschnittes II des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Eigentumsübergang auf die Gebietskörperschaft vorsahen — durch die gesetzliche Anforderung nicht eingetreten. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. des Entwurfes bezwecken, die durch die gesetzliche Anforderung der Möbel eingetretene Beschränkung der privatrechtlichen Verfügungsmacht des Eigentümers zu beseitigen und ihm wieder den Besitz an den Möbeln zu verschaffen. Demgemäß ordnet § 29 an, daß mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes die nach dem Abschnitt III Z. 8 Abs. 4 des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes kraft Gesetzes eingetretene Anforderung von Möbeln ihre Wirksamkeit verlieren soll. Durch die Frist von zwei Monaten soll vermieden werden, daß der Möbelleigentümer vom bisher Benützungsberechtig-

ten sofort mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes die Herausgabe der Möbel verlangen kann, ohne daß der Benützungsberechtigte vorher die Möglichkeit hätte, die im § 33 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung von der Gemeinde zu verlangen.

#### Zu § 31:

Um die Verfügungsfreiheit des Möbelleigentümers wieder herzustellen, ist es notwendig, nicht nur die kraft Gesetzes eingetretene Anforderung der Möbel aufzuheben, sondern auch die für solche Möbel ausgesprochenen Benützungsbewilligungen sowie allfällige im Sinne des Abschnittes III Z. 8 Abs. 5 des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes ausgesprochene endgültige Zuweisungen außer Kraft zu setzen. Dasselbe soll für Benützungsberechtigungen (Benützungsbewilligungen) gelten, die entgegen den Bestimmungen des Abschnittes III des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, insbesondere der Z. 9, von der Gemeinde bisher noch nicht aufgehoben worden sind. Hinsichtlich solcher Benützungsbewilligungen bestünde zwar derzeit noch die Möglichkeit einer Aufhebung durch einen individuellen Verwaltungsakt, doch soll im Interesse einer weitgehenden Verwaltungsvereinfachung auch in diesen Fällen mit einer generellen Außerkraftsetzung vorgegangen werden. Es ist daher im § 31 Abs. 1 vorgesehen, daß alle öffentlich-rechtlichen Benützungstitel für Möbel mit Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren.

Da die Gemeinden in manchen Fällen auch bezüglich solcher Möbel, an denen sie nicht Eigentumsrechte erworben hatten, Mietverträge mit den Benützungsberechtigten abgeschlossen haben, ist es erforderlich, auch diese privatrechtlichen Titel kraft Gesetzes aufzuheben.

#### Zu § 32:

Mit dem Erlöschen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Benützungstitel an den Möbeln tritt grundsätzlich die uneingeschränkte Verfügungsmacht des Eigentümers wieder in Kraft. Allerdings soll verhindert werden, daß ein bisher Benützungsberechtigter, dem die Möbel seinerzeit selbst entzogen worden sind, diese einer Person herausgeben muß, die auf Grund der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Benützungstitel Eigentumsrechte geltend macht. Dieser Grundsatz soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Möbel seinerzeit einer Person entzogen worden sind, deren Erbe oder Legatar der bisher Benützungsberechtigte ist. § 32 räumt daher diesen Personen für diesen Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Möbeln ein. Das Zurückbehaltungsrecht soll aber nur bis zur Klarstellung des Eigentumsrechtes an den Möbeln in der Richtung der Frage des Bestehens einer Rückstellungs-

verpflichtung hinsichtlich dieser gelten. Da die Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen bereits abgelaufen sind und Rückstellungsansprüche infolgedessen künftig nur mehr von dem erst zu schaffenden Fonds (den „Stellen“) geltend zu machen sein werden, muß hinsichtlich der für die Erhebung der Rückstellungsansprüche vorgesehenen Frist auf das vorläufig erst in Aussicht genommene Vierte Rückstellungsanspruchsgesetz verwiesen werden.

#### Zu § 33:

Da der Benützungsberechtigte, der den Eigentümer der Möbel nicht kennt, leicht Gefahr laufen könnte, die Möbel einer Person auszufolgen, die Eigentumsrechte daran zu Unrecht in Anspruch nimmt, wird im Abs. 1 die Gemeinde verpflichtet, dem Benützungsberechtigten auf dessen Verlangen mitzuteilen, in wessen Eigentum, Besitz oder Innehabung sich die Möbel vor Erteilung der Benützungsberechtigung beziehungsweise der endgültigen Zuweisung befunden haben. Die Gemeinden werden diese Mitteilung auf Grund der bei ihnen vorhandenen aktenmäßigen Unterlagen zu machen und hiebei darauf Bedacht zu nehmen haben, nach Möglichkeit die Person zu bezeichnen, die den stärksten Rechtstitel, also das Eigentum, für sich in Anspruch nehmen konnte. Nur wenn sich aus den Unterlagen nicht ergibt, wer Eigentümer der Möbel war, soll der Besitzer, und nur wenn auch dieser nicht hervorgeht, der Inhaber angeführt werden. Hervorzuheben ist, daß sich im Gegensatz zur Regelung des § 24 Abs. 3 aus der von der Gemeinde gemachten Mitteilung keinerlei Rechte für die in der Mitteilung angeführte Person des ehemaligen Eigentümers, Besitzers oder Inhabers der Möbel ableiten. Es bleibt dem Benützungsberechtigten unbenommen, den Herausgabeanspruch dieser Person zu bestreiten und die Klärung der privatrechtlichen Verhältnisse dem Urteilsspruch des Gerichtes zu überlassen. Der Zweck der Mitteilung besteht daher lediglich darin, den Benützungsberechtigten im Sinne des § 33 vor allfälligen Schadenersatzansprüchen zu sichern, falls er die Möbel freiwillig an die in der Mitteilung genannte Person oder deren Rechtsnachfolger herausgibt.

Auch diejenigen Personen, die Eigentumsrechte an den Möbeln in Anspruch nehmen, werden oftmals nicht wissen, wer ihre Möbel benützt und wo sie sich befinden. Sie könnten daher vielfach ihre Rechte nicht geltend machen, wenn nicht im Abs. 2 bestimmt würde, daß auch sie von der Gemeinde die Mitteilung verlangen können, zu wessen Gunsten eine Benützungsberechtigung oder endgültige Zuweisung für die Möbel ausgesprochen wurde und wo sie sich befinden. Um die Abwicklung nicht unnötig lange hinauszuschieben, war das Verlangen insbesondere im

Hinblick auf die Bestimmungen des § 40 mit sechs Monaten zu befristen.

Die Anordnung der Schriftform für das Verlangen an die Gemeinde um Mitteilung und für diese Mitteilung selbst erweist sich als notwendig, weil sich daran weitgehende, im § 35 behandelte Folgen knüpfen.

#### Zu § 34:

Diese Bestimmung normiert einen Haftungsausschluß für den Benützungsberechtigten, wenn er die Möbel an den in der Mitteilung der Gemeinde genannten Eigentümer oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, an den darin genannten Besitzer oder, falls auch dieser nicht angegeben ist, an den darin genannten Inhaber beziehungsweise an die Rechtsnachfolger dieser Personen ausfolgt. Der Haftungsausschluß gilt jedoch nicht, wenn der bisher Benützungsberechtigte die Möbel einer Person ausgefolgt hat, von der er wußte, daß sie nicht Eigentümer war.

#### Zu § 35:

Es wäre unbillig, dem Benützungsberechtigten, der von der Gemeinde keine Mitteilung im Sinne des § 33 Abs. 1 erhalten hat, das Prozeßrisiko aufzubürden, falls er auf Herausgabe der Möbel in Anspruch genommen wird. Ihn traf ja keine gesetzliche Verpflichtung, sich um die Eigentumsverhältnisse an den Möbeln, für die er eine Benützungsberechtigung oder eine endgültige Zuweisung von der Gemeinde erhalten hat, zu kümmern. Wohl aber mußte es als Pflicht der Gemeinde angesehen werden, die Eigentums- oder zumindest die Besitzverhältnisse solcher Möbel zu klären, für die sie eine Benützungsberechtigung oder eine endgültige Zuweisung erteilt hat. Dieser Überlegung trägt § 35 Rechnung. Abs. 1 sieht ein Verfahren, ähnlich dem der Auktorbenennung nach den §§ 22 bis 25 ZPO., vor. Hat nämlich der bisher Benützungsberechtigte an die Gemeinde das Verlangen im Sinne des § 33 Abs. 1 gerichtet und geht ihm nicht innerhalb von drei Wochen die diesbezügliche Mitteilung der Gemeinde zu, so soll er, wenn er auf Herausgabe der Möbel geklagt wird, binnen drei Tagen nach Zustellung der Klage mittels eingeschriebenen Briefes verlangen können, daß die Gemeinde an seiner Stelle in den gegen ihn eingeleiteten Rechtsstreit eintritt. Der Grund für die Unterlassung der Mitteilung durch die Gemeinde ist hiebei ohne Bedeutung. Die angeführte Rechtsfolge tritt daher auch ein, wenn die Gemeinde mangels ihr zur Verfügung stehender Unterlagen die verlangte Mitteilung nicht machen konnte. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der bisher Benützungsberechtigte der Gemeinde zu erklären, daß er die Möbel zu ihrer Verfügung hält. Durch diese Erklärung erhält die Gemeinde die Befugnis, von ihm jederzeit die Ausfolgung der Möbel zu verlangen.

Wird die Gemeinde im Prozeß zur Herausgabe der Möbel verurteilt, so kann die betreibende Partei erforderlichenfalls die Exekution auch im Sinne des § 347 EO. führen.

Die Anordnung, daß der bisher Benützungsberechtigte das Verlangen an die Gemeinde zum Eintritt in den eingeleiteten Rechtsstreit binnen drei Tagen nach Zustellung der Klage zu stellen und mit diesem Verlangen der Gemeinde das Erforderliche über den eingeleiteten Rechtsstreit mitzuteilen hat, bezweckt die Hintanhaltung von Prozeßverschleppungen. Hiedurch wird die Gemeinde in die Lage versetzt, schon bei der ersten Verhandlung die erforderlichen Einwendungen zu erheben.

Das Gericht hat das Zutreffen der Voraussetzungen für den Eintritt der Gemeinde in den Rechtsstreit zu prüfen. Findet es die Voraussetzungen hiefür erfüllt, dann stellt es dies bei der ersten Tagsatzung oder, falls eine solche nicht angeordnet wurde, bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung durch Beschluß fest. Mit Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Eintritt der Gemeinde wirksam. Gleichzeitig damit scheidet der bisherige Beklagte aus dem Verfahren aus.

#### Zu § 36:

Die Regelung entspricht der des § 25 Abs. 1.

#### Zu § 37:

Hat zwischen dem Benützungsberechtigten und der Gemeinde hinsichtlich der Benützung der Möbel ein Mietvertrag bestanden, so sollen sich Ersatzansprüche des Eigentümers gegen den bisher Benützungsberechtigten wegen der während der Dauer des Mietverhältnisses eingetretenen Schäden oder Verluste nach den auf diesen Mietvertrag anwendbaren Bestimmungen richten. Wurde ein solcher Mietvertrag hinsichtlich der Möbel nicht abgeschlossen oder sind die Beschädigungen oder Verluste vor Abschluß oder nach Erlöschen des Mietvertrages eingetreten, dann soll der Benützungsberechtigte für Beschädigungen und Verluste insoweit haften, als sie nicht durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingt waren. Weitergehende Rechte konnten ja aus öffentlich-rechtlichen Benützungstiteln nicht abgeleitet werden.

Wenn der bisher Benützungsberechtigte die Herausgabe der Möbel schuldhafterweise verzögert, so verantwortet er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch zufällig eingetretene Beschädigungen oder Verluste.

Soweit der bisher Benützungsberechtigte Aufwendungen für die von ihm benützten Möbel gemacht hat, wird er entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 4 als Geschäftsführer ohne Auftrag angesehen.

#### Zu § 38:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der des § 25 Abs. 5.

Durch die Anordnung der sinngemäßen Geltung des § 36 Abs. 2 für Schadenersatzansprüche von Miteigentümern ist klargestellt, daß die volle Ersatzleistung an einen Miteigentümer befreiende Wirkung gegenüber allen anderen Miteigentümern zur Folge hat.

#### Zu § 39:

Da das Eigentumsrecht an den Möbeln nicht verlorengegangen ist, gebührt dem Eigentümer auch ein allfälliges von der Gemeinde von Benützungsberechtigten für die Benützung der Möbel eingehobenes Entgelt. Der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe dieses Entgeltes ist von ihm innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu verlangen.

#### Zu § 40:

Mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen der Anforderung beziehungsweise des Benützungstitels (das ist acht Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes), keinesfalls aber vor Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde dem Eigentümer auf sein rechtzeitig gestelltes Verlangen (§ 33 Abs. 2) mitgeteilt hat, wem eine Benützungsberechtigung oder eine Zuweisung für die Möbel erteilt wurde und wo sie sich befinden, soll das Eigentumsrecht an den Möbeln auf die Gemeinde übergehen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Eigentümer, sofern er nicht schon in den Besitz der Möbel gelangt ist, nicht zumindest die Klage auf Herausgabe eingebracht hat. Diese Anordnung des Verlustes des Eigentumsrechtes zugunsten der Gemeinde bei nicht fristgerechter Geltendmachung ist notwendig, um die Gemeinde von einer zeitlich unbegrenzten Obsorge für die Möbel zu befreien und um möglichst bald klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Diese Möbel sind auf Ansuchen des bisher Benützungsberechtigten in dessen Eigentum zu übertragen. Da die Gemeinde ebenso wie jeder private Möbeleigentümer gemäß § 41 unter Umständen von Fonds (den „Stellen“) in Anspruch genommen werden kann, falls nämlich durch die Veräußerung der Möbel eine Durchsetzung des Rückstellungsanspruches in natura nicht mehr möglich ist, muß der Gemeinde das Recht eingeräumt werden, als Gegenleistung für die Übertragung der Möbel in das Eigentum des bisher Benützungsberechtigten den Verkehrswert zu verlangen.

#### Zu § 41:

Handelt es sich bei den Möbeln, die auf Grund des Erlöschens der öffentlich-rechtlichen Benüt-

zungstitel den Eigentümern herausgegeben werden müssen, um entzogenes Vermögen, so könnte durch eine allfällige Weiterveräußerung die Durchsetzung eines auf Grund des Vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes zu erhebenden Rückstellungsanspruches verhindert werden. § 41 ordnet daher an, daß in solchen Fällen der Rückstellungsanspruch auch dann auf den Veräußerungserlös gerichtet werden kann, wenn dies nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht der Fall wäre. Um eine Schädigung im Falle einer unentgeltlichen oder einer Veräußerung unter dem wahren Wert hintanzuhalten, wird bestimmt, daß zur Erfüllung des Rückstellungsanspruches mindestens ein Betrag in der Höhe des Verkehrswertes der Möbel im Zeitpunkt der Veräußerung zu dienen hat.

### Zu Artikel VI.

#### Zu § 42 und § 43:

§ 42 hebt die Wirksamkeit der Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 auf. Verschiedene Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes haben bereits ihre Wirksamkeit verloren; die Aufhebung erfolgt deshalb nur, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes noch in Geltung stehen. Insbesondere haben bereits folgende Vorschriften ihre Geltung verloren: Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4, die durch die Verordnung vom 12. Dezember 1950, BGBl. Nr. 35/1951, mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 1951 außer Kraft gesetzt wurden; durch Zeitablauf sind insbesondere außer Kraft getreten die Vorschriften des § 3 a Abs. 1 lit. a bis f für Minderbelastete (§ 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947) mit 30. April 1950, die Verbote des § 3 a Abs. 1 lit. e bis g mit 30. April 1955, das Verbot der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars (Notariatskandidaten) oder eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) gemäß § 3 a Abs. 5 für Minderbelastete mit 30. April 1950 sowie die Vorschrift des § 6 b Abs. 2 für Minderbelastete mit 30. April 1948.

Gemäß § 8 dieses Bundesverfassungsgesetzes bleiben Sühnefolgen und Rechtsnachteile, die vor seinem Inkrafttreten kraft Gesetzes oder durch rechtswirksame Maßnahmen eingetreten sind, unberührt, sofern das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt. § 43 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und sieht folgende Einschränkung der Vorschrift des § 8 vor: Für Personen, die nach § 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes entlassen worden sind, oder deren Angehörige oder Hinterbliebene zufolge dieser Maßnahme gemäß § 7 Abs. 1 des gleichen Gesetzes Ansprüche auf Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zu-

gesichert waren (sogenannte Administrativ- oder Zusatzpensionen beziehungsweise -renten), verloren haben, sollen die angeführten Ansprüche ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes wieder aufleben. Das gleiche soll für Personen gelten, die einen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zustehenden Ruhe- oder Versorgungsgenuß bereits bezogen hatten, als sie diesen Anspruch gemäß § 7 Abs. 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes verloren haben, weil sie als belastete Personen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 galten (Z. 1). Das Wiederaufleben dieser Ansprüche tritt nicht etwa rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Verlustes ein, da durch eine solche Rückwirkung die seinerzeit vom Gesetzgeber gehegte Absicht nachträglich zur Gänze unwirksam gemacht würde, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes für die Zukunft. Eine weitere Voraussetzung für das Wiederaufleben der in Rede stehenden Ansprüche ist es, daß die Einrichtung, die zur Zeit des Verlustes der Ansprüche zu ihrer Erfüllung bestimmt war, noch besteht, da ansonst eine Erfüllung praktisch nicht durchführbar wäre. Die wieder-auflebenden Leistungen sollen dabei in der Höhe wieder bezogen werden können, in der sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der seinerzeitigen Maßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz gebührt haben oder gebührt hätten, wenn der Verlust nicht eingetreten wäre (Z. 2). Durch diese Begrenzung der Höhe der wiederauflebenden Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüsse werden die Personen, die von Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes betroffen waren, im wesentlichen gleich den öffentlichen Bediensteten behandelt, die aus ihrer seinerzeitigen nationalsozialistischen Betätigung Rechtsnachteile zu tragen gehabt haben. In Z. 1 des § 43 wird auch klargestellt, daß Anwartschaften auf Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die im Zeitpunkt des Verlustes des Anspruches noch nicht zum Bezug eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses ausgereicht hätten, keine Berücksichtigung finden; die Anwartschaftszeit eines solchen Anspruches muß also zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt gewesen sein.

Nach § 7 Abs. 2 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes konnte Angehörigen einer nach § 3 des gleichen Gesetzes entlassenen Person ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn sie gegen den Entlassenen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatten. Z. 3 des § 43 bestimmt folgerichtig, daß diese Unterhaltsbeiträge ab dem Zeitpunkt entfallen, ab dem ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Grund eines gemäß Z. 1 wiederauflebenden Anspruches tatsächlich zur Auszahlung gelangt, wobei jedoch Unterhaltsbeiträge, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes und dem Zeitpunkt der tat-

sächlichen Auszahlung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ausbezahlt wurden, auf diesen angerechnet werden können.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes konnte im Falle einer Kündigung nach § 4 Abs. 2 des gleichen Gesetzes der Anspruch des Dienstnehmers, seiner Angehörigen oder Hinterbliebenen auf einen Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuß, der auf Grund einer Dienstordnung, eines Dienstvertrages oder einer sonstigen Bestimmung zugesichert war, gekürzt werden. Solche Kürzungen sollen nunmehr mit Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes entfallen.

#### Zu Artikel VII.

##### Zu § 44:

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird auch die Möglichkeit geschaffen, öffentlich Bediensteten, die als Illegale gemäß § 14 des Verbotsgesetzes 1945 bescheidmäßig entlassen worden waren, die Zeit vom 6. Juni 1945 bis 18. Februar 1947 für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

Die rückwirkende Aufhebung der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst bewirkt weder eine Nachzahlung von Bezügen, noch von Bezugsvorschüssen. Auch Bezugsnachzahlungen aus dem Titel der nunmehr möglichen Dienstzeitanrechnung unterbleiben; solche Bezugserhöhungen gebühren daher erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

##### Zu § 45:

Die auf Grund der Verbotsgesetze entlassenen Bediensteten, die vor ihrer Entlassung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen, waren bei den Pensions(Renten)versicherungsträgern durch Nachzahlung der Versicherungsbeiträge nachzuversichern. Durch diese Nachversicherung erwarben diese Personen in der Pensionsversicherung eine Rentenanwartschaft. Soweit nun diese Personen auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes nach dem Beamten-Überleitungsgesetz behandelt und dadurch wieder eine Anwartschaft beziehungsweise einen Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß erwerben, sind die früher vom Dienstgeber geleisteten Nachversicherungsbeiträge diesem wieder rückzuerstatten. Auf diese Weise wird eine Doppelversorgung für ein und denselben Zeitraum vermieden. Die Frist zur Antragstellung für die Rückerstattung der Nachversicherungsbeiträge wird in Anlehnung an § 308 ASVG. mit 18 Monaten festgesetzt.

Die Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz erfolgt auf Antrag. Die Antragsmöglichkeit ist befristet. Es ist jedoch vorgesehen, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Fristnachsicht erteilt werden kann. Die

Nachsicht erteilt im Bereiche des Bundes das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt. Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Fristnachsicht, soweit es sich nicht um Bundesbedienstete handelt, ist keine Bestimmung enthalten. Die Zuständigkeit hierfür richtet sich nach den für diese Bediensteten geltenden allgemeinen Dienstrechts- beziehungsweise Organisationsvorschriften.

#### 2.

#### Zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957).

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der gesetzgeberischen Maßnahmen, die eine befriedigende Lösung des sogenannten Nationalsozialistenproblems herbeiführen sollen, den ehemaligen Nationalsozialisten auch eine umfassende strafrechtliche Amnestie zu gewähren. Die Gelegenheit der Erlassung einer „NS-Amnestie“ soll nun dazu benützt werden, das innenpolitische Befriedigungswerk dadurch abzuschließen, daß auch die von Nichtnationalsozialisten begangenen politischen Delikte amnestiert werden.

Im wesentlichen sollen folgende strafbare Handlungen in die Amnestie einbezogen werden:

Von den im Allgemeinen Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen die Verbrechen des Hochverrates, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden, das Vergehen des Auflaufes und verwandte strafbare Handlungen, die Teilnahme an geheimen Gesellschaften, die Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige, die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Körperschaften und dergleichen, die Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, die Förderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte, die öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen und die Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagen; dazu kommen von den im Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr 223/1936, mit Strafe bedrohten Handlungen die Verbrechen der Gründung oder Beteiligung an einer bewaffneten Verbindung und der Gründung oder Beteiligung an einer staatsfeindlichen Verbindung;

ferner, wenn die Tat aus politischen Beweggründen begangen worden ist, die Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut und durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (ausgenommen die besonders schweren Fälle nach §§ 155 und 156 des Strafgesetzes), die Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen usw., die Einmischung in die Vollziehung öffentlicher Dienste, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen, die fahrlässige Herbeiführung der Gefahr einer Feuersbrunst, die Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums sowie das Verbrechen des Ansammelns von Kampfmitteln nach § 10 des Staatsschutzgesetzes;

die in der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862 mit Strafe bedrohten Formen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und der Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden usw.;

die im Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, im Gesetze vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43 (dem sogenannten Koalitionsgesetz) und dem Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen;

die Übertretung nach § 2 des Uniform-Verbotsgesetzes, BGBl. Nr. 15/1946;

die Vorschubleistung in Beziehung auf eine der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen und

schließlich die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt nach dem Pressegesetz, sofern der Inhalt des Druckwerkes den Tatbestand einer unter dieses Bundesgesetz fallenden strafbaren Handlung begründet.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes:

§ 1 bestimmt, wegen welcher strafbarer Handlungen ein Strafverfahren nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen ist.

§ 2. Ganz oder teilweise unvollstreckte Geld- und Freiheitsstrafen, die wegen der in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden sind, sind nachgesehen.

§ 3 bestimmt, daß in den Fällen, in denen nach § 2 Strafnachsicht erteilt wird oder wurde, die

noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen sind und die Verurteilung getilgt ist.

§ 4 enthält die erforderlichen Verfahrensbestimmungen.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.

### 3.

**Zum Entwurf des Bundesgesetzes, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 12/1952, abgeändert wird.**

Nach den dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, rund 10.000 Personen aus politischen Gründen aus dem österreichischen Staatsverband ausgebürgert. Nach der Wiedererrichtung der Republik bot wohl § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 die Möglichkeit, diese Ausbürgerungen unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen zu widerrufen. Tatsächlich wurde in 1399 Fällen der Widerruf gemäß Abs. 1 und in 590 Fällen der Widerruf gemäß Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle von den zuständigen Behörden ausgesprochen.

Ein Teil der Ausgebürgerten blieb jedoch nach den staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes (Z. 1 lit. a) vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen, weil sie zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hatten. Diese Bestimmung wurde zwar durch das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Feber 1956, BGBl. Nr. 24, aufgehoben. Die Aufhebung kam jedoch den in Rede stehenden Personen insofern nicht mehr zugute, als die Frist zur Einbringung des Widerrufsanspruches am 31. Dezember 1953 abgelaufen war.

Durch die vorliegende Novelle soll daher auch diesen Personen die Möglichkeit geboten werden, bei Erfüllung der im § 4 Abs. 1 oder 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 festgesetzten Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft auf dem einfachen Widerrufsweg zu erlangen.

Der Hauptausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle den drei angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1957.

Eibegger  
Berichterstatter

Dr. Hurdes  
Obmann

/ 1

**Bundesverfassungsgesetz vom 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

**Aufhebung der Registrierungspflicht.**

§ 1. (1) Ab dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes finden Verzeichnungen in den besonderen Listen gemäß §§ 4 und 13 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt II, Z. 7 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947) und Anmeldungen zur Verzeichnung nach § 5 des Verbotsgesetzes 1947 nicht mehr statt.

(2) Ist eine Verzeichnung gemäß § 17 Abs. 2 oder 3 des Verbotsgesetzes 1947 bereits in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Eintragung mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes als gestrichen. Die öffentliche Auflegung der Registrierungslisten gemäß § 6 des Verbotsgesetzes 1947 entfällt.

(3) Anhängige Verfahren über die Verzeichnung sind einzustellen. Dies gilt jedoch nicht für Verfahren, die gemäß §§ 68, 69 und 71 AVG. 1950 oder gemäß § 43 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, eingeleitet wurden oder noch eingeleitet werden.

(4) Ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes können Verfahren gemäß § 68 AVG. 1950 oder § 43 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, nur noch eingeleitet werden, wenn der Betroffene nur auf Grund eines gerichtlichen Urteiles gemäß § 17 Abs. 2 lit. f des Verbotsgesetzes 1947 als belastet verzeichnet und diese Verurteilung nachher aufgehoben wurde.

(5) Durch diese Regelung werden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht berührt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 2, erster Satz, stehen einer nach den Abs. 3 und 4 noch zulässigen Abänderung der Entscheidung über die Verzeichnung nicht entgegen.

§ 2. (1) Für Personen, auf die die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Anwendung finden, gelten,

sofern sie nicht schon nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Bestimmungen von der Sühnepflicht ausgenommen sind, die in den §§ 5 und 6 angeführten Sonderbestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für Personen, auf die die Bestimmungen des § 1 Abs. 3, erster Satz, Anwendung finden.

(3) Auf Antrag der für die Handhabung der Sonderbestimmungen der §§ 5 und 6 zuständigen Behörden haben die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz die im § 7 Abs. 1 des Verbotsgesetzes 1947 genannte Kommission (Feststellungsbehörden) festzustellen, ob und in welchem Umfang diese Personen der Verzeichnung in den Registrierungslisten unterliegen würden.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die Feststellung von jener Feststellungsbehörde zu treffen, bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes das Registrierungsverfahren anhängig war.

(5) In dem Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 kommt den Personen, die im Verwaltungsverfahren nach den Sonderbestimmungen der §§ 5 und 6 Parteien oder Beteiligte sind, Parteistellung vor der Feststellungsbehörde zu.

§ 3. Personen, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 Anwendung finden, sind bei Handhabung der in den §§ 5 und 6 genannten Sonderbestimmungen so zu behandeln, wie wenn sie dem Personenkreis des § 4 Abs. 1 oder § 13 des Verbotsgesetzes 1947 angehören würden.

§ 4. Die näheren Vorschriften über das Feststellungsverfahren und dessen Instanzenzug werden durch Verordnung getroffen.

§ 5. Unterliegt eine Person nur zufolge § 1 Abs. 1 oder Abs. 3, erster Satz, nicht den Sühnfolgen nach § 18 lit. b des Verbotsgesetzes 1947, findet eine Nachzahlung weder von Bezugsvorschüssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, noch von Bezügen statt.

§ 6. Rechtswirkungen auf Grund der Bestimmungen des XIV. Hauptstückes, Abschnitt II und III, sowie des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes nur soweit berührt, als dies in den Artikeln IV und V bestimmt ist.

**Artikel II.****Bestimmungen über die Beendigung der Sühnefolgen.**

§ 7. (1) Die im Verbotsgesetz 1947 und sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen enden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes für die in § 17 Abs. 2 und 3 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen, sofern sie nicht bereits geendet haben.

(2) Sind die in Abs. 1 genannten Personen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes bereits verstorben, so gelten die in § 18 lit. b Verbotsgesetz 1947 enthaltenen Sühnefolgen als am Tage vor dem Ableben beendet. Eine Nachzahlung von Bezugsvorschüssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, oder von Bezügen findet nicht statt.

§ 8. (1) Die Wirkungen von Sühnefolgen und Rechtsnachteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes kraft Gesetzes oder durch rechtswirksame Maßnahmen eingetreten sind, bleiben unberührt, sofern in den folgenden Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes nichts anderes bestimmt wird.

(2) Anhängige Verfahren über den Eintritt von Sühnefolgen und Rechtsnachteilen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 9. (1) Personen, bei denen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes die Sühnefolgen enden oder vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes bereits geendet haben, sowie deren Hinterbliebene sind nach Wegfall der entgegenstehenden Rechtsfolgen einer allfälligen Verurteilung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 Abs. 3 nach dem Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartigen Bestimmungen zu behandeln, sofern nicht bereits eine solche Behandlung stattgefunden hat. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 2 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartiger Bestimmungen hat bei rechtzeitiger Einbringung eines Antrages nach § 45 Abs. 3 als Tag der Wirksamkeit der Verfügung nach diesen Bestimmungen der 1. Oktober 1957, frühestens aber der Zeitpunkt nach Wegfall entgegenstehender Rechtsfolgen einer allfälligen Verurteilung zu gelten. Im Falle der Nachsicht der Fristversäumnis im Sinne des § 45 Abs. 3 hat als Beginn der Wirksamkeit der Verfügung der auf die Zustellung des Bescheides nächstfolgende Monatserste, frühestens jedoch der 1. Oktober 1957 zu gelten. Eine Zahlung von Bezugsvorschüssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, findet in keinem Fall statt.

(2) Verfügungen gemäß § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartiger Bestimmungen,

die vor dem Ausscheiden nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, oder vor dem Ausscheiden infolge einer Verurteilung wegen einer im § 17 Abs. 2 lit. f des Verbotsgesetzes 1947 oder im § 14 Abs. 1 angeführten strafbaren Handlung getroffen wurden, stehen der Behandlung nach Abs. 1 nicht entgegen.

(3) Den in Abs. 1 genannten Personen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen auf Grund des ehemaligen Dienstverhältnisses gewährte außerordentliche Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeiträge oder andere fortlaufende Unterstützungen sind mit dem Wirksamwerden einer Verfügung nach Abs. 1 einzustellen.

§ 10. Die Verpflichtung zur Entrichtung bereits festgesetzter Schuldigkeiten von Sühneabgaben bleibt unberührt. Bei der Einbringung ist jedoch jede Unbilligkeit zu vermeiden. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes sind Sühneabgaben sowie die in § 5 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, genannten Beträge, die auf die einmalige Sühneabgabe entfallen würden, nicht mehr festzusetzen. Über anhängige Rechtsmittel ist zu entscheiden.

§ 11. Ab dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes sind Wiedergutmachungsbeträge nach § 23 des Verbotsgesetzes 1947, auch wenn sie bescheidmäßig festgestellt, aber noch nicht erstattet sind, nicht mehr zurückzuzahlen. Sie dürfen auch von dem zu erstattenden Vermögen nicht in Abzug gebracht werden.

**Artikel III.****Strafrechtliche Bestimmungen.**

§ 12. (1) Ein Strafverfahren ist nicht einzuleiten:

1. wegen des Verbrechens nach § 8 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945;

2. wegen der Verbrechen nach § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 7 bis 9 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947);

3. wegen des Verbrechens nach § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 16 a des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947);

4. wegen des Verbrechens oder Vergehens nach § 26 Abs. 1 oder des Vergehens oder der Übertretung nach § 27 des Vermögensverfallsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 157;

5. wegen des Verbrechens nach § 7 Abschnitt D, letzter Absatz des Wahlgesetzes, StGBI. Nr. 198/1945;

6. wegen des Verbrechens nach § 1 oder § 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl.



Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen.

(2) Ist ein Strafverfahren schon eingeleitet worden, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß dagegen ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung begehrt. Würde oder wird ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufgenommen, so ist es nicht einzustellen, wenn der Beschuldigte seine Durchführung begehrt.

§ 13. (1) Die im Verbotsgesetz 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947) angedrohte Strafe des Vermögensverlustes entfällt.

(2) Das Kriegsverbrechergesetz 1947, BGBl. Nr. 198, wird aufgehoben. Insoweit eine nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht gewesene Handlung auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fällt, ist sie danach zu verfolgen.

§ 14. (1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes wegen einer oder mehrerer der folgenden strafbaren Handlungen rechtskräftig zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen:

1. wegen des Verbrechens nach § 8 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945;

2. wegen der Verbrechen nach § 10 Abs. 1, § 11 oder § 12 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung des § 1 und § 2 der 2. Verbotsgesetznovelle, BGBl. Nr. 16/1946, oder in der Fassung des I. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 7 bis 9 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947;

3. wegen des Verbrechens nach § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 16 a des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947);

4. wegen der Verbrechen nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 8 des Kriegsverbrechergesetzes, StGBI. Nr. 32/1945, in seiner ursprünglichen Fassung oder in der des V. Hauptstückes, Z. 1 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947;

5. wegen der nicht unter Z. 4 fallenden Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz in einer der in Z. 4 bezeichneten Fassungen, wenn auf keine strengere als eine fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist;

6. wegen des Verbrechens oder Vergehens nach § 26 Abs. 1 oder des Vergehens oder der Über-

tretung nach § 27 des Vermögensverfallsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, oder in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 157;

7. wegen des Verbrechens nach § 7 Abschnitt D, letzter Absatz des Wahlgesetzes, StGBI. Nr. 198/1945;

8. wegen des Verbrechens nach § 1 oder § 2 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BGBl. Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen.

(2) Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes gefällt war.

(3) Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, ist nur der Teil der Strafe nachgesehen, der die Strafe übersteigt, die wegen dieser anderen strafbaren Handlungen allein verhängt worden wäre.

(4) Personen, die mit demselben Urteil eines der im Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Verbrechen und auch einer anderen unter Abs. 1 fallenden strafbaren Handlung schuldig erkannt worden sind, ist die gesamte Strafe nachgesehen, wenn der Teil der Freiheitsstrafe, der wegen des unter Abs. 1 Z. 5 fallenden Verbrechens allein verhängt worden wäre, fünf Jahre nicht übersteigt; andernfalls ist nur der Teil der Strafe nachgesehen, der allein wegen der nicht unter Abs. 1 Z. 5 fallenden strafbaren Handlung verhängt worden wäre.

§ 15. (1) Wird dem Verurteilten nach § 14 Abs. 1 Strafnachsicht zuteil oder nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so werden folgende Begünstigungen gewährt:

1. die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sind nachgelassen; sie dürfen auch nicht von dem zu erstattenden Vermögen in Abzug gebracht werden;

2. die Verurteilung ist getilgt.

(2) Wird dem Verurteilten nach § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 nur ein Teil der Strafe nachgesehen oder wird ihm eine solche teilweise Strafnachsicht nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so sind die Kosten des Strafvollzuges insoweit nachgelassen, als sie für den Strafteil zu bezahlen wären, der nach diesem Bundesverfassungsgesetz nachgesehen ist oder wäre. Die Kosten des Strafverfahrens werden in einem solchen Falle nicht nachgelassen.

(3) Unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen ist die Verurteilung nur insoweit getilgt, als sie sich auf den Schuldspruch wegen der unter dieses Bundesverfassungsgesetz fallenden strafbaren Handlungen und auf den Teil der Strafe bezieht, der nach § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 nachgesehen ist oder wäre.

§ 16. (1) Über die Einstellung des Strafverfahrens, die Nachsicht von Strafen, den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und die Tilgung der Verurteilung entscheidet außerhalb einer Hauptverhandlung der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern, und zwar

1. wenn ein Volksgericht in der Hauptsache entschieden hat, der Gerichtshof, der an die Stelle des Volksgerichtes getreten ist (§ 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen);

2. wenn in der Hauptsache ein Geschworenengericht zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der Gerichtshof, bei dem das Verfahren anhängig ist oder an dessen Sitz das Geschworenengericht getagt hat (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285);

3. wenn in der Hauptsache ein Bezirksgericht als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der übergeordnete Gerichtshof;

4. in allen anderen Fällen der Gerichtshof, der in der Hauptsache als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat.

(2) Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschworenengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen. Das Bezirksgericht jedoch hat die Hauptverhandlung abubrechen und die Entscheidung dem übergeordneten Gerichtshof zu überlassen.

(3) Hätten zwei oder mehrere Gerichte Entscheidungen nach diesem Bundesverfassungsgesetz zu fällen, so ist von Amts wegen eines dieser Gerichte zu delegieren (§ 62 und § 63 Abs. 1 der Osterreichischen Strafprozeßordnung 1945, A. Slg. Nr. 1); die Delegierung kann jedes der Gerichte beantragen.

(4) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß, Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, daß die Amnestie anzuwenden sei und welche Begünstigung sie gewähre, so bedarf es nicht der Beschlußfassung des Senates oder des erkennenden Gerichtes.

(5) Über die Einstellung des Verfahrens und über die Strafnachsicht entscheidet das Gericht

auf Antrag oder von Amts wegen. Über den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und über die Tilgung der Verurteilung entscheidet es auf Antrag, von Amts wegen nur dann, wenn der Verurteilte noch lebt und das Gericht aus was immer für einem Anlaß wahrnimmt, daß die Amnestie anzuwenden ist.

(6) Antragsberechtigt sind der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte) und der Staatsanwalt.

(7) Ist der Verurteilte verstorben, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse am Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens oder Strafvollzuges oder an der Tilgung der Verurteilung darzut, den Ausspruch begehren, daß die Kosten nachgelassen sind oder die Verurteilung getilgt ist.

(8) Gegen Entscheidungen nach diesem Artikel steht dem Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten), dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Die Beschwerde kann binnen vierzehn Tagen erhoben werden und hat aufschiebende Wirkung.

#### Artikel IV.

Bestimmungen über Kleingärten.

§ 17. (1) War ein Pachtvertrag auf Grund des XV. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 1 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, aufgelöst, so ist der Verpächter verpflichtet, auf Verlangen des damaligen Pächters mit diesem einen neuen Pachtvertrag zu ortsüblichen Bedingungen über das kleingärtnerisch genutzte Grundstück, das Gegenstand des aufgelösten Pachtvertrages war, abzuschließen, sofern

- a) der gegenwärtige Pächter den Pachtvertrag nach Auflösung des vorangegangenen Pachtvertrages entweder als erster Nachfolger oder nach dem 1. November 1953 abgeschlossen hat,
- b) der damalige Pächter nicht nach dem 1. November 1953 auf alle Ansprüche aus einem früheren Pachtvertrag verzichtet hat,
- c) nicht ein früherer Pächter dieses Grundstückes während der deutschen Besetzung Österreichs aus einem der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften genannten Gründe auf die dort angegebene Weise an der Ausübung dieses Pachtrechtes behindert worden ist.

(2) Ist der damalige Pächter verstorben, so kann sein Anspruch vom überlebenden Ehegatten oder von den nach einer letztwilligen

Verfügung oder nach dem Gesetz erbberechtigten Personen geltend gemacht werden. Kommen hienach mehrere anspruchsberechtigte Personen in Betracht und einigen sie sich nicht darüber, wer den Pachtvertrag abschließen soll, so bestimmt der Verpächter, mit welcher dieser Personen der Pachtvertrag abzuschließen ist.

(3) Das Verlangen auf Abschluß eines Pachtvertrages im Sinne des Abs. 1 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu stellen. Der neue Pachtvertrag wird frühestens am 1. November 1957 wirksam.

(4) Mit dem Wirksamwerden des neuen Pachtvertrages erlöschen die bestehenden Rechtstitel zur Benützung des Grundstückes, soweit sie mit dem neuen Pachtvertrag nicht vereinbar sind.

§ 18. Pachtverträge, die auf Grund des XV. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 2 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeschlossen wurden, sind mit 31. Oktober 1957 aufgelöst.

§ 19. (1) War ein Pachtvertrag auf Grund des XV. Hauptstückes, Abschnitt II, Z. 5 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, mit 27. April 1945 aufgelöst, so ist der Verpächter verpflichtet, auf Verlangen des damaligen Pächters mit diesem einen neuen Pachtvertrag zu ortsüblichen Bedingungen über das kleingärtnerisch genutzte Grundstück, das Gegenstand des aufgelösten Pachtvertrages war, abzuschließen, sofern

- a) das Grundstück noch auf Grund einer vorläufigen Benützungsbewilligung genutzt wird, oder, falls bereits ein Pachtvertrag abgeschlossen worden ist, der gegenwärtige Pächter diesen auf Grund einer vorläufigen Benützungsbewilligung oder nach dem 1. November 1953 abgeschlossen hat,
- b) der damalige Pächter nicht nach dem 1. November 1953 auf alle Ansprüche aus einem früheren Pachtvertrag verzichtet hat,
- c) nicht ein früherer Pächter dieses Grundstückes während der deutschen Besetzung Österreichs aus einem der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften genannten Gründe auf die dort angegebene Weise an der Ausübung dieses Pachtrechtes behindert worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß; danach erlöschen insbesondere auch vorläufige Benützungsbewilligungen.

§ 20. Wenn der Abschluß eines Pachtvertrages über ein kleingärtnerisch genutztes Grundstück die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Kleingartenvereinigung zur Voraussetzung hat, so ist diese verpflichtet, die Personen, mit denen ein

neuer Pachtvertrag im Sinne des § 17 oder des § 19 abgeschlossen wird, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 21. Hat derjenige, dessen Pachtvertrag auf Grund der Bestimmungen des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, aufgelöst war, eine Entschädigung für die auf dem Grundstück befindlichen Bauten, Bäume, Sträucher und dergleichen erhalten, so ist die nach § 17 oder § 19 anspruchsberechtigte Person verpflichtet, den Entschädigungsbetrag bei der Übernahme des Grundstückes an denjenigen zurückzuzahlen, dessen Rechtstitel zur Benützung des Grundstückes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen ist. Allfällige weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen werden hiedurch nicht berührt. Entschädigungsbeträge, die infolge eines eingetretenen Vermögensverfalles vom Bund eingezogen wurden, sind so zu behandeln, als ob sie der damalige Pächter (§ 17 oder § 19) erhalten hätte.

§ 22. Wer gemäß § 17 oder § 19 einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen hat, ist berechtigt, den Räumungsanspruch unmittelbar gegen die Personen geltend zu machen, deren Rechtstitel zur Benützung des Grundstückes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen ist. Auf Antrag des Beklagten ist im Urteil auszusprechen, daß das Grundstück nur Zug um Zug gegen Rückzahlung der im § 21 genannten Entschädigung zu räumen ist; deren Höhe ist im Urteil ziffernmäßig auszusprechen.

#### Artikel V.

Bestimmungen für die unter das XIV. Hauptstück, Abschnitt II, des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, fallenden Möbel.

§ 23. (1) Eigentumsrechte an Möbeln, die auf Grund des XIV. Hauptstückes, Abschnitt II des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, in das Eigentum einer Gebietskörperschaft übergegangen sind und sich noch in deren Eigentum befinden, werden zugunsten der nachstehend angeführten Personen (Begünstigte) neu begründet, und zwar:

1. zugunsten der Person, die unmittelbar vor dem Eigentumsübergang an die Gebietskörperschaft Eigentümer der Möbel war;

2. ist diese Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gestorben und ist

- a) der Nachlaß nicht eingewortet, zugunsten der Verlassenschaft; in diesem Falle sind die Möbel so anzusehen, als hätten sie in den Nachlaß gehört;
- b) der Nachlaß eingewortet, zugunsten ihrer Rechtsnachfolger, soweit ihnen von

Todes wegen Ansprüche auf die Möbel zustehen würden, wenn diese in die Verlassenschaft gehört hätten.

(2) Die Begründung des Eigentumsrechtes nach Abs. 1 tritt ein, sobald die Gebietskörperschaft das Eigentumsrecht auf Begehren eines Begünstigten anerkennt. Kommen als Begünstigte mehrere Personen in Betracht, so genügt die Stellung des Begehrens durch eine von ihnen.

(3) Hat der Begünstigte oder einer von mehreren Begünstigten die Möbel im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bereits inne, so wird das Eigentumsrecht an den Möbeln mit diesem Zeitpunkte zugunsten der Begünstigten neu begründet. In diesem Falle bedarf es einer Anerkennung nicht.

§ 24. (1) Das Begehren auf Anerkennung (§ 23 Abs. 2) kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gestellt werden; es ist schriftlich an die Gebietskörperschaft zu richten. Diese hat sich gegenüber der Person, die das Begehren stellt (Einschreiter), schriftlich darüber zu äußern, ob das Begehren anerkannt wird. Die Anerkennung darf nur verweigert werden, wenn die Gebietskörperschaft zu der Ansicht gelangt, daß der Einschreiter nicht als Begünstigter (§ 23 Abs. 1) zur Stellung des Begehrens legitimiert ist. Der Einschreiter ist verpflichtet, die zur Dartuung seiner Legitimation dienenden Beweismittel auf Verlangen bekanntzugeben. Wird das Begehren abgelehnt oder binnen sechs Monaten ab Einlangen des Begehrens von der Gebietskörperschaft eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben, so kann der Begünstigte die Gebietskörperschaft auf Anerkennung des Eigentumsrechtes klagen. Der Klagsanspruch erlischt mit Ablauf von sechs Monaten ab Ablehnung des Begehrens oder, wenn die Gebietskörperschaft eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben hat, mit Ablauf von zwölf Monaten ab Stellung des Begehrens auf Anerkennung bei der Gebietskörperschaft.

(2) Ist die Gebietskörperschaft Inhaberin der Möbel, so kann der Einschreiter mit dem Klagebegehren auf Anerkennung das auf Herausgabe der Möbel verbinden.

(3) Hat die Gebietskörperschaft die Benützung der Möbel gemäß dem XIV. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, Abschnitt II Z. 6 Abs. 2 einem Dritten überlassen, so hat sie diesen von der Anerkennung (Abs. 1) unverzüglich zu verständigen und den Begünstigten hievon mit der Bekanntgabe in Kenntnis zu setzen, wo sich die Möbel befinden. Sobald der Dritte von der Anerkennung durch die Gebietskörperschaft Kenntnis erlangt, erlischt sein Rechtstitel zur weiteren Benützung der Möbel. Der Begünstigte hat in diesem Falle den Anspruch auf Herausgabe gegen jeden Inhaber der Möbel; der Mangel der Legitimation kann

ihm vom Herausgabepflichtigen nicht entgegengehalten werden.

(4) Hat der Einschreiter die Gebietskörperschaft gemäß Abs. 1 auf Anerkennung geklagt und ist sie nicht Inhaberin der Möbel, so erlischt der Rechtstitel für die Benützung der Möbel mit der Rechtskraft des die Gebietskörperschaft zur Anerkennung verpflichtenden gerichtlichen Titels. Hievon hat die Gebietskörperschaft den Inhaber der Möbel unverzüglich zu verständigen. Im übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 sind im Falle des § 28 Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 25. (1) Der Begünstigte hat die Möbel an dem Orte, wo sie sich im Zeitpunkte der Herausgabe befinden, auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Kommen nach § 23 Abs. 1 Z. 2 lit. b mehrere Begünstigte in Betracht, so ist der Herausgabepflichtige — unbeschadet eines anders lautenden gerichtlichen Titels (§ 24 Abs. 2 bis 4) — durch die Herausgabe an einen dieser Begünstigten von seiner Herausgabepflicht befreit.

(2) Die Gebietskörperschaft ist nicht zum Ersatz von Beschädigungen und Verlusten verpflichtet, die bis zur Neubegründung des Eigentumsrechtes (§ 23 Abs. 2) an den Möbeln entstanden sind; bei später eingetretene Schaden ist die Ersatzpflicht der Gebietskörperschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Leute gegeben.

(3) Aus der Stellungnahme der Gebietskörperschaft zum Anerkennungsbegehren des Einschreiters (§ 24 Abs. 1) kann ein Schadenersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Nimmt nach der Anerkennung durch die Gebietskörperschaft ein Begünstigter ein besseres Recht auf die Herausgabe der Möbel in Anspruch als der Einschreiter, so kann er sich nur an diesen nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes halten. Das gleiche gilt sinngemäß, sobald der Einschreiter gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 einen gerichtlichen Titel auf Herausgabe der Möbel erlangt hat.

(4) Ansprüche des Begünstigten gegen Personen, denen die Möbel von der Gebietskörperschaft zur Benützung überlassen worden sind, für Beschädigungen oder Verluste richten sich nach dem zwischen dem Benützer und der Gebietskörperschaft bisher bestandenen Rechtsverhältnis. Wenn der Benützer die Herausgabe der Möbel ungerechtfertigterweise verzögert, haftet er von da an auch für zufällig eingetretene Beschädigungen oder Verluste. Hinsichtlich der von ihm gemachten Aufwendungen ist er als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen.

(5) Ansprüche auf Ersatz des Schadens für Beschädigungen der im § 23 genannten Möbel sowie Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen können nach Ablauf von vier Wochen seit der

Übergabe an den Begünstigten nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Für die Schadenersatzansprüche gilt hinsichtlich mehrerer Begünstigter Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

§ 26. Soweit Möbel der im § 23 Abs. 1 bezeichneten Art von der Gebietskörperschaft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes veräußert worden sind, kann der Begünstigte binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes die Herausgabe des Erlöses verlangen. Im übrigen ist § 23 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Über Möbel, an denen das Eigentumsrecht für einen Begünstigten nach Maßgabe des § 23 nicht begründet wird, kann die Gebietskörperschaft ohne Rücksicht auf bestehende Rechtstitel Dritter zur Benützung frei verfügen. Die Bestimmungen des § 28 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Wenn ein Begünstigter, für den das Eigentumsrecht an Möbeln nach Maßgabe des § 23 begründet wurde, soweit sich diese in Verwahrung der Gebietskörperschaft befinden, dieser gegenüber schriftlich die Erklärung abgibt, die Möbel nicht zu übernehmen, oder sie binnen zwei Monaten nach Verständigung von der Anerkennung des Begehrens nicht übernimmt (§ 25 Abs. 1), so sind diese Möbel so zu behandeln, als ob das Eigentumsrecht für den Begünstigten nicht begründet worden wäre. Im Falle einer Mehrheit von Begünstigten tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn bei allen, die den Antrag auf Anerkennung des Eigentumsrechtes gestellt haben, die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen.

§ 28. (1) Durch die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 werden Ansprüche auf Grund der Rückstellungsgesetze nicht berührt.

(2) Das Eigentumsrecht an Möbeln, die dem Eigentümer aus einem der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, genannten Gründe auf die dort angegebene Weise entzogen und auf Grund der Bestimmungen der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung, BGBl. Nr. 166/1946, angemeldet worden sind, kann nach den Vorschriften des § 23 dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht begründet werden.

(3) Hat eine Person (Abs. 2) oder deren Rechtsnachfolger (§ 23 Abs. 1 Z. 2 lit. b) Möbel der im § 23 Abs. 1 bezeichneten Art, die dieser Person aus einem der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, genannten Gründe

entzogen worden sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bereits inne, so wird das Eigentumsrecht an den Möbeln zugunsten eines solchen Inhabers mit diesem Zeitpunkt begründet. Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Beteiligten sinngemäß die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947.

(4) Ist an Möbeln, hinsichtlich deren ein Rückstellungsanspruch (Abs. 1) besteht, das Eigentumsrecht nach den Vorschriften der §§ 23 bis 27 für einen Begünstigten neu begründet worden, hat dieser die Möbel in der Folge veräußert und kann der Rückstellungsanspruch infolge der Veräußerung nicht mehr durchgesetzt werden, so kann der Rückstellungsanspruch auf den hierfür erzielten Erlös gerichtet werden. Erfolgte die Veräußerung unentgeltlich oder war der Erlös geringer als der Verkehrswert der Möbel zur Zeit der Veräußerung, so tritt an Stelle des Erlöses ein Geldbetrag in der Höhe dieses Verkehrswertes. Dies gilt sinngemäß für Möbel, die gemäß § 27 Abs. 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes frei verfügbares Eigentum der Gebietskörperschaft geworden sind, wenn infolge nachträglicher Verfügung der Gebietskörperschaft die Durchsetzung des Anspruches auf Rückstellung der Möbel unmöglich geworden ist.

§ 29. Der Übergang von Möbeln an die im § 23 Abs. 1 Z. 2 genannten Rechtsnachfolger ist von den im Zusammenhang mit dem Erbanfall und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden öffentlichen Abgaben, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Bestimmungen über die unter das XIV. Hauptstück, Abschnitt III des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, fallenden Möbel.

§ 30. Die nach dem XIV. Hauptstück, Abschnitt III Z. 8 Abs. 4 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, eingetretene Anforderung von Möbeln verliert mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes ihre Wirksamkeit.

§ 31. (1) Vorläufige Benützungsberechtigungen für Möbel, hinsichtlich deren nach dem XIV. Hauptstück, Abschnitt III Z. 8 Abs. 4 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, die Anforderung kraft Gesetzes eingetreten ist, und endgültige Zuweisungen nach dem XIV. Hauptstück, Abschnitt III Z. 8 Abs. 5 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verlieren mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes ihre Wirksamkeit. Das gleiche gilt für die von einer Gemeinde ausgesprochenen Benützungsberechtigungen (Benützungsbewilligungen) für Möbel, hinsichtlich deren die Anforderung

derung nicht eingetreten ist, sofern diese Benützungsberechtigungen (Benützungsbewilligungen) nicht bereits aufgehoben worden sind.

(2) Zugleich mit der vorläufigen Benützungsberechtigung (Benützungsbewilligung) beziehungsweise mit der endgültigen Zuweisung endet auch ein allenfalls zwischen der Gemeinde und dem Benützer hinsichtlich der Möbel abgeschlossener Mietvertrag.

§ 32. (1) Gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers steht dem bisher Benützungsberechtigten ein Zurückbehaltungsrecht an den Möbeln zu, wenn sie ihm selbst oder einer Person, deren Erbe (Legatar) er ist, auf die im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, genannte Weise entzogen worden sind.

(2) Das Zurückbehaltungsrecht erlischt, sobald von der zuständigen Behörde über den Rückstellungsanspruch rechtskräftig entschieden worden oder die Frist für die Erhebung eines Rückstellungsanspruches auf Grund des im § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes verheißenen Gesetzes abgelaufen ist.

§ 33. (1) Der Benützungsberechtigte kann verlangen, daß die Gemeinde, welche die vorläufige Benützungsberechtigung oder die endgültige Zuweisung ausgesprochen hat, ihm mitteilt, in wessen Eigentum, Besitz oder Innehabung sich die Möbel vor Erteilung der Benützungsberechtigung beziehungsweise der endgültigen Zuweisung befunden haben.

(2) Personen, die Eigentumsrechte an den Möbeln für sich in Anspruch nehmen, können innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes verlangen, daß die im Abs. 1 bezeichnete Gemeinde ihnen mitteilt, zu wessen Gunsten eine Benützungsberechtigung oder eine endgültige Zuweisung für die Möbel ausgesprochen wurde und wo sie sich befinden.

(3) Das Verlangen an die Gemeinde ist schriftlich zu stellen. Die Mitteilung muß längstens binnen vier Wochen nach Erhalt des Verlangens schriftlich gemacht werden.

§ 34. Folgt der bisher Benützungsberechtigte die Möbel an den in der Mitteilung der Gemeinde (§ 33 Abs. 1) genannten Eigentümer oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, an den darin genannten Besitzer oder falls auch dieser nicht angegeben ist, an den darin genannten Inhaber, beziehungsweise an die Rechtsnachfolger dieser Personen aus, so kann der wahre Eigentümer aus diesem Grunde einen allfälligen Schadenersatzanspruch gegen den bisher Benützungsberechtigten nur dann erheben, wenn dieser wußte, daß die Person, an die er die Möbel ausgefolgt hat, nicht Eigentümer war.

§ 35. (1) Unterläßt es die Gemeinde, die im § 33 Abs. 1 bezeichnete Mitteilung fristgerecht zu machen, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen des bisher Benützungsberechtigten an seiner Stelle als beklagte Partei in den gegen ihn auf Herausgabe der Möbel eingeleiteten Rechtsstreit einzutreten. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn der bisher Benützungsberechtigte das Verlangen binnen drei Tagen nach Zustellung der Klage mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde richtet und ihr gleichzeitig erklärt, daß er die Möbel zu ihrer Verfügung hält. Das Verlangen hat die erforderlichen Mitteilungen über den eingeleiteten Rechtsstreit zu enthalten. Gleichschriften des Verlangens sind an das Prozeßgericht und an die klagende Partei zu richten. Das Gericht hat die Gemeinde zur Verhandlung zu laden.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen hat das Gericht bei der ersten Tagsatzung oder, falls eine solche nicht angeordnet ist, bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung den Eintritt der Gemeinde als beklagte Partei in den Rechtsstreit festzustellen. Die Zustimmung der klagenden Partei ist nicht erforderlich. Der Eintritt der Gemeinde wird erst mit Rechtskraft des Beschlusses wirksam; damit scheidet der bisherige Beklagte aus dem Verfahren aus.

§ 36. (1) Der Eigentümer hat die Möbel an dem Ort, wo sie sich im Zeitpunkt der Herausgabe befinden, auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

(2) Besteht an den Möbeln Miteigentum, so ist der Herausgabepflichtige von seiner Herausgabepflicht befreit, wenn er, sofern nicht ein anders lautender gerichtlicher Titel entgegensteht, die Möbel an einen der Miteigentümer herausgegeben hat.

§ 37. (1) Ansprüche des Eigentümers gegen den bisher Benützungsberechtigten wegen Beschädigung oder Verlustes der Möbel auf Ersatz des Schadens richten sich, wenn und solange zwischen dem Benützungsberechtigten und der Gemeinde hinsichtlich der Benützung ein Mietvertrag bestanden hat, nach den auf diesen anwendbaren Bestimmungen; andernfalls ist der bisher Benützungsberechtigte zum Ersatz insoweit verpflichtet, als die von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste nicht durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch bedingt waren.

(2) Verzögert der bisher Benützungsberechtigte die Herausgabe der Möbel in ungerechtfertigter Weise, so haftet er von da an auch für zufällig eingetretene Beschädigungen oder Verluste.

(3) Der bisher Benützungsberechtigte ist hinsichtlich der von ihm gemachten Aufwendungen als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen.

§ 38. (1) Ansprüche auf Ersatz des Schadens für Beschädigungen und auf Ersatz von Aufwendun-

gen an den Möbeln können nach Ablauf von vier Wochen seit deren Übergabe an den Eigentümer nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Für Schadenersatzansprüche von Miteigentümern gilt § 36 Abs. 2 sinngemäß.

§ 39. Soweit die Gemeinde für die Benützung von Möbeln, hinsichtlich deren die Anforderung gemäß § 30 oder der Benützungstitel gemäß § 31 erloschen ist, von dem bisher Benützungsberechtigten ein Entgelt erhalten hat, kann der Eigentümer der Möbel dessen Herausgabe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes verlangen.

§ 40. (1) Möbel, hinsichtlich deren die Anforderung gemäß § 30 oder der Benützungstitel gemäß § 31 erloschen ist, gehen mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen der Anforderung oder des Benützungstitels, frühestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach der Mitteilung der Gemeinde gemäß § 33 Abs. 2 in das Eigentum der Gemeinde, welche die vorläufige Benützungsberechtigung oder die endgültige Zuweisung ausgesprochen hat, über, sofern nicht der Eigentümer bis zu diesem Zeitpunkt in den Besitz der Möbel gelangt ist oder zumindest die Klage auf Herausgabe eingebracht hat.

(2) Die Gemeinde hat diese Möbel gegen Zahlung eines Betrages, der dem Verkehrswert der Möbel im Zeitpunkt der Veräußerung entspricht, auf Ansuchen des bisher Benützungsberechtigten in dessen Eigentum zu übertragen; das Ansuchen muß innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt werden.

(3) Die Gemeinde hat die Eingänge aus den Zahlungen nach Abs. 2, soweit sie nicht gemäß § 41 der Befriedigung eines Rückstellungsanspruches dienen, für Fürsorgezwecke zu verwenden.

§ 41. Werden Möbel, hinsichtlich deren die Anforderung gemäß § 30 oder der Benützungstitel gemäß § 31 erloschen ist, vom Eigentümer oder von der Gemeinde (§ 40) veräußert und kann infolgedessen ein allfälliger Rückstellungsanspruch hinsichtlich dieser Möbel nicht mehr durchgesetzt werden, so kann der Rückstellungsanspruch auf den hiefür erzielten Erlös gerichtet werden. Sind die Möbel unentgeltlich veräußert worden oder war der Erlös geringer als der Verkehrswert der Möbel zur Zeit der Veräußerung, so tritt an Stelle des Erlöses ein Geldbetrag in der Höhe dieses Verkehrswertes.

#### Artikel VI.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

§ 42. Die Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 92, treten, soweit sie noch in Geltung stehen, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Kraft.

§ 43. Für Personen, die von Maßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 betroffen worden sind, gilt § 8 mit folgender Einschränkung:

1. Die im § 7 Abs. 1 und 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 genannten Ansprüche, nicht jedoch Ansprüche nach § 7 Abs. 1 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947, soweit es sich um Anwartschaften handelt, leben mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes wieder auf, wenn die zur Erfüllung dieser Ansprüche bestimmten Einrichtungen noch bestehen;

2. die Leistungen gebühren in der Höhe, in der sie bei Wirksamwerden der Maßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 gebührt haben (§ 7 Abs. 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947) oder gebührt hätten (§ 7 Abs. 1 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947), wenn der Verlust des Anspruches nicht eingetreten wäre;

3. lebt ein Anspruch auf Grund der Vorschriften der Z. 1 wieder auf, so entfallen Unterhaltsbeiträge, die auf Grund des § 7 Abs. 2 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 gewährt wurden, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein auf Grund eines wiederauflebenden Anspruches zustehender Ruhe- oder Versorgungsgenuß tatsächlich ausbezahlt wird; Unterhaltsbeiträge, die für die Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenusses ausbezahlt werden, können auf diesen angerechnet werden.

4. Kürzungen, die auf Grund des § 7 Abs. 4 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 eingetreten sind, entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

#### Artikel VII.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten.

§ 44. (1) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, erfolgte Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist rückwirkend aufgehoben.

(2) Eine Nachzahlung von Bezugsvorschüssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, oder Bezügen findet nicht statt.

§ 45. (1) Werden Personen von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen oder in den Ruhestand versetzt, so hat der zuständige Träger der Pensionsversicherung für Zeiten, für die auf Grund einer gesetzlich vorgeschriebenen Nachversicherung Beiträge entrichtet wurden, diese Beiträge dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber rückzuerstatten, wenn dieser die Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zur Gänze unbedingt anrechnet. Sind vor der Übernahme in die neugebildeten Personalstände oder vor der Versetzung in den Ruhe-

stand Leistungen aus der Pensionsversicherung angefallen, so sind die vom Träger der Pensionsversicherung geleisteten Zahlungen diesem vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu erstatten.

(2) Werden Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet, die vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 bei reichsdeutschen Dienststellen (§ 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945) zurückgelegt wurden, so sind diese Zeiten bei der Gewährung einer Rente aus der Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen; demgemäß entfällt für diese Zeiten sowohl die Entrichtung von Beiträgen gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen als auch die Leistung eines Überweisungsbetrages gemäß § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

(3) Die Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartigen Bestimmungen gemäß § 9 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes bei der für die dienstrechtliche Verfügung zuständigen Stelle einzubringen. Die Versäumnis der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, im Bereiche des Bundes vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, nachgesehen werden. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme in die neugebildeten Personalstände beziehungsweise der

Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand erlöschen alle Ansprüche aus der Pensionsversicherung, die aus Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die die Rückerstattung der Beiträge vorgesehen ist. Der Antrag auf die Rückerstattung der Nachversicherungsbeiträge ist vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber binnen 18 Monaten nach Übernahme in die neugebildeten Personalstände oder nach Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand beim zuständigen Träger der Pensionsversicherung zu stellen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden auf Personen sinngemäß Anwendung, die als Nationalsozialisten nach dem 5. Juni 1945 entlassen wurden, jedoch schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen oder in den Ruhestand versetzt wurden und für die Nachversicherungsbeiträge entrichtet wurden oder zu entrichten wären. Als Zeitpunkt der Übernahme in die neugebildeten Personalstände beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand gilt in diesen Fällen für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 der auf das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes nächstfolgende Monatserste.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in den Abs. 1 und 4 genannten Personen.

#### Artikel VIII.

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.



/2

**Bundesgesetz vom 1957  
über eine Amnestie für politische Straftaten  
(Amnestie 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Einstellung von Strafverfahren.**

§ 1. (1) Ein Strafverfahren ist nicht einzuleiten:

1. wegen der in den §§ 58 bis 61, 65, 66, 68 bis 80, 279 bis 305 und 308 des Strafgesetzes und in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, mit Strafe bedrohten Handlungen;

2. wegen der in den §§ 81 bis 86, 152, 153 und 157, 312 bis 314, 411 und 412, 459 und 468 des Strafgesetzes und im § 10 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, mit Strafe bedrohten Handlungen, wenn die Tat aus politischen Beweggründen begangen worden ist;

3. wegen der in den Art. I bis III der Strafgesetznovelle 1862, RGBl. Nr. 8/1863, mit Strafe bedrohten Handlungen;

4. wegen der in den Gesetzen zum Schutze der Arbeits-, der Wahl-, der Versammlungs- und der Koalitionsfreiheit mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen;

5. wegen der Übertretung nach § 2 des Uniform-Verbotsgesetzes, BGBl. Nr. 15/1946;

6. wegen Vorschubleistung in Beziehung auf eine der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen (§§ 211 bis 219 und 307 des Strafgesetzes);

7. wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt nach § 30 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse, in der geltenden Fassung, sofern der Inhalt des Druckwerkes den Tatbestand einer der vorstehend angeführten strafbaren Handlungen begründet.

(2) Ist ein Strafverfahren schon eingeleitet worden, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß dagegen ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung begehrt. Wurde oder wird ein

schon rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wieder aufgenommen, so ist es nicht einzustellen, wenn der Beschuldigte seine Durchführung begehrt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tat vor dem 27. Juli 1955 begangen worden ist.

**Strafnachsicht.**

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten vor dem 27. Juli 1955 begangenen strafbaren Handlungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gefällt war.

(2) Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, ist nur der Teil der Strafe nachgesehen, der die Strafe übersteigt, die wegen dieser anderen strafbaren Handlungen allein verhängt worden wäre.

**Kostenerlaß und Tilgung der Verurteilung.**

§ 3. (1) Wird dem Verurteilten nach § 2 Abs. 1 Strafnachsicht zuteil oder nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so werden folgende Begünstigungen gewährt:

1. die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sind nachgelassen;

2. die Verurteilung ist getilgt.

(2) Wird dem Verurteilten nach § 2 Abs. 2 nur ein Teil der Strafe nachgesehen oder wird ihm eine solche teilweise Strafnachsicht nur deshalb nicht zuteil, weil die Strafe schon verbüßt ist oder als verbüßt gilt oder weil er nicht mehr lebt, so sind die Kosten des Strafvollzuges insoweit nachgelassen, als sie für den Strafteil zu bezahlen wären, der nach diesem Bundesgesetz nachgesehen ist oder wäre. Die Kosten des Straf-

verfahrens werden in einem solchen Falle nicht nachgelassen.

(3) Unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen ist die Verurteilung nur insoweit getilgt, als sie sich auf den Schuldspruch wegen der unter dieses Bundesgesetz fallenden strafbaren Handlungen und auf den Teil der Strafe bezieht, der nach § 2 Abs. 2 nachgesehen ist oder wäre.

§ 4. (1) Über die Einstellung des Strafverfahrens, die Nachsicht von Strafen, den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und die Tilgung der Verurteilung entscheidet außerhalb einer Hauptverhandlung der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern, und zwar

1. wenn in der Hauptsache ein Geschworenengericht zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der Gerichtshof, bei dem das Verfahren anhängig ist oder an dessen Sitz das Geschworenengericht getagt hat;

2. wenn in der Hauptsache ein Bezirksgericht als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat, der übergeordnete Gerichtshof;

3. in allen anderen Fällen der Gerichtshof, der in der Hauptsache als erste Instanz zu entscheiden hätte oder schon entschieden hat.

(2) Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschwornengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen. Das Bezirksgericht jedoch hat die Hauptverhandlung abubrechen und die Entscheidung dem übergeordneten Gerichtshof zu überlassen.

(3) Hätten zwei oder mehrere Gerichte Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz zu fällen, so ist von Amts wegen eines dieser Gerichte zu

delegieren (§ 62 und 63 Abs. 1 der Strafprozeßordnung); die Delegation kann jedes der Gerichte beantragen.

(4) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, daß die Amnestie anzuwenden sei und welche Begünstigung sie gewähre, so bedarf es nicht der Beschlußfassung des Senates oder des erkennenden Gerichtes.

(5) Über die Einstellung des Verfahrens und über die Strafnachsicht entscheidet das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen. Über den Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und über die Tilgung der Verurteilung entscheidet es auf Antrag, von Amts wegen nur dann, wenn der Verurteilte noch lebt und das Gericht aus was immer für einem Anlaß wahrnimmt, daß die Amnestie anzuwenden ist.

(6) Antragsberechtigt sind der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte) und der Staatsanwalt.

(7) Ist der Verurteilte verstorben, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse am Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens oder Strafvollzuges oder an der Tilgung der Verurteilung darzut, den Ausspruch begehren, daß die Kosten nachgelassen sind oder die Verurteilung getilgt ist.

(8) Gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz steht dem Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten), dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Die Beschwerde kann binnen vierzehn Tagen erhoben werden und hat aufschiebende Wirkung.

#### Schlußvorschrift.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

/ 3

**Bundesgesetz vom 1957,  
womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungs-  
gesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung  
des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951,  
BGBl. Nr. 12/1952, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 12/1952, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ausgebürgerte Personen (Abs. 1 und 2) können den Antrag auf Widerruf ihrer Ausbürgerung bis 31. Dezember 1958 bei der Behörde stellen, die seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.